



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 2. Dezember 2015 (StB 725)

B+A 36/2015

Kultur und Sport: Subventionsverträge mit Leistungsvereinbarungen

- Verein Südpol Luzern
- Stiftung Kleintheater Luzern

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
28. Januar 2016**

Bezug zur Gesamtplanung 2016–2020

Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Leitsatz Wirtschaft

Die Stadt Luzern verfügt über hervorragende wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die es ihren bestehenden und neuen Unternehmen erlauben,

- sich auf ihren jeweiligen Märkten erfolgreich und verantwortungsvoll zu behaupten,
- der Luzerner Bevölkerung und Gästen qualitativ hochstehende Produkte und Dienstleistungen zu offerieren,
- attraktive Arbeitsplätze anzubieten,
- für Kundschaft, Mitarbeitende und Lieferanten gut erreichbar zu sein.

Städtische Ressourcen

Die Stadt Luzern verfügt über

- einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt,
- einen fairen Ausgleich der Zentrumslasten,
- eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung,
- qualifizierte und engagierte Mitarbeitende sowie motivierende Führungskräfte,
- eine wertstabile und zeitgemässe Infrastruktur.

Kultur und Freizeit

Fünfjahresziel 3.1 Die Neue Theater Infrastruktur (NTI) ist projektiert und wird realisiert. Die privaten Geldgeber rund um die Stiftung Salle Modulable, das Luzerner Theater, das Lucerne Festival und Exponenten der freien Theater- und Tanzszene verfügen über ein gemeinsames Konzept, wie das neue Theaterangebot in Luzern künftig aussehen und gestaltet sein soll.

Übersicht

Im Kulturbereich unterstützt die Stadt Luzern seit 2001 kleinere und professionell geführte Luzerner Kulturbetriebe mit Subventionsverträgen. Durch diese vertraglichen Regelungen über mehrere Jahre erhalten die Betriebe die Möglichkeit, längerfristig zu planen und zu arbeiten. Ein fester Bestandteil des Luzerner Kulturlebens wird damit gesichert.

Die ordentliche Subventionsperiode lief 2011 ab. Danach wurden die Verträge jeweils per Stadtratsbeschluss zweijährlich oder jährlich verlängert. Seit Ende 2014 sind nun sämtliche Verträge ausgelaufen. Eine Neuverhandlung kam erst wieder infrage nach der Erarbeitung der Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014 vom 5. Februar 2014: „Kultur-Agenda 2020: Planungsbericht des Stadtrates. Ziele, Strategie und Massnahmen“). In der Kultur-Agenda legen Stadtrat und Grosser Stadtrat die Strategie für die Kulturförderung bis 2020 fest, inkl. Massnahmen zu einzelnen Sparten. In den Leitgedanken wird die Wichtigkeit von Zusammenarbeit und Kooperation formuliert, welche durch Subventionsverträge gestärkt und weitergeführt werden sollen.

Auch im Sportbereich werden mehrjährige Subventionsverträge mit Erfolg eingesetzt. Diese werden mit Partnern abgeschlossen, welche mit grosser Kontinuität Sportanlässe veranstalten. Die Verträge sind ebenfalls ab 2011 jährlich oder zweijährlich verlängert worden. Die Neuverhandlung von Verträgen wurde zurückgestellt, weil man 2011 mitten im Entwicklungsprozess zu einem neuen Leitbild Sport war (B+A 2/2012 vom 11. Januar 2012: „Leitbild Sport der Stadt Luzern“).

Durch das Inkrafttreten des Sparpakets 2011 ergab eine Neuverhandlung der auslaufenden Subventionsvereinbarungen im Kultur- und Sportbereich zu diesem Zeitpunkt noch weniger Sinn.

Neuerungen und Umsetzung ab 2016

Im Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ sind die Beiträge an Kultur- und Sportinstitutionen nicht betroffen. Deshalb sollen die neuen Verträge im Kultur- und Sportbereich mit einer Laufzeit von drei Jahren vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 abgeschlossen werden. Aufgrund der Jahresbetroffnisse und der Laufzeit fallen die Verträge mit dem Verein Südpol und der Stiftung Kleintheater in die Kompetenz des Grossen Stadtrates.

Die Vertragsstruktur wurde derjenigen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe angepasst. Leistungsziele werden gemäss einer „Balanced Scorecard“ erstellt, welche die Evaluation vereinfacht.

Die Verträge mit dem Verein Fumetto, dem Verein Luzerner Ausstellungsraum (Kunsthalle), der Stiftung Gletschergarten Luzern, dem Leichtathletik Club, dem Regattaverein Luzern (Ruderwelt), der Stiftung World Band Festival, dem Verein Lucerne Blues Festival, dem Verein Luzerner Blues Session (Blue Balls Festival), dem Verein Lucerne Marathon und dem Verein Luzerner Stadtlauf fallen in die Kompetenz des Stadtrates.

Die Vertragspartner im Sportbereich führen allesamt Grossanlässe durch, die im öffentlichen Raum stattfinden und Tausende von Teilnehmenden und Besuchenden anziehen. Das hat

dazu geführt, dass diese Anlässe in den letzten Jahren mit massiven Erhöhungen von Sicherheitskosten, Gewährleistung von Streckenführungen, Abfallkonzepten usw. konfrontiert sind. Es liegt im Interesse der Stadt Luzern, dass diese Anlässe zur Zufriedenheit aller und ohne Gefahr für Teilnehmende und Besuchende durchgeführt werden können. Deshalb werden die Beiträge ab 2017 bis 2018 jährlich erhöht.

Die im vorliegenden Bericht und Antrag behandelten Institutionen leisten innerhalb des Standortes Luzern einen wesentlichen Beitrag zum Kultur-, Sport- und Veranstaltungsangebot. Sie sprechen unterschiedliche Publika an und decken unterschiedliche Bedürfnisse ab. Ihre Stellung soll in Übereinstimmung mit der Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014) und dem Leitbild Sport der Stadt Luzern (B+A 2/2012) weiterhin gesichert und gefestigt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	7
1.1 Verträge in der Kultur- und Sportförderung (2008–2011)	7
1.2 Umsetzung 2012–2016	8
1.2.1 Verlängerung bis 2014	8
1.2.2 Voranschlag 2015	8
1.2.3 Voranschlag 2016	9
2 Grundlagen für die Subventionsverträge	9
2.1 Kulturpolitik	9
2.2 Sportpolitik	11
3 Ordentliche Subventionsperiode ab 2016	11
3.1 Zuständigkeiten	11
3.2 Vorgehen und Umsetzung ab 2016	12
3.3 Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2	12
3.3.1 Vorgehen Subventionsvereinbarungen in der Kompetenz des Stadtrates	12
3.3.2 Vorgehen Subventionsvereinbarungen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates	12
3.3.3 Situation Budget 2016 für Verträge in der Kompetenz des Stadtrates	12
4 Konzeption der Subventionsverträge	13
4.1 Neuerungen	13
4.2 Balanced Scorecard (BSC)	14
4.2.1 Finanzen	15
4.2.2 Organisation und Prozesse	15
4.2.3 Besuchende, Veranstaltungen, künstlerisches Niveau	15
4.2.4 Mitarbeitende und Potenziale	16
4.3 Generelle Voraussetzungen	16
4.4 Leistungen der Institutionen	17
4.5 Leistungen der Stadt	17
4.6 Berichterstattung, Controlling und Evaluation	17
4.7 Dauer, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung	18

5 Erläuterungen zu den Verträgen	19
5.1 Subventionsverträge in der Kompetenz des Grossen Stadtrates	19
5.1.1 Verein Südpol Luzern	20
5.1.2 Stiftung Kleintheater Luzern	21
5.2 Subventionsverträge in der Kompetenz des Stadtrates (Kultur und Sport)	22
5.2.1 Kulturförderung	25
5.2.2 Sportförderung	27
5.2.3 Sonderfall Verein Konzerthaus Schüür	30
6 Zu belastende Konti	30
7 Antrag	31

Anhang

- 1 Vertrag Verein Südpol
- 2 Vertrag Stiftung Kleintheater
- 3 Zusammenstellung der Verträge

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Verträge in der Kultur- und Sportförderung (2008–2011)

Seit 2001 werden im Kultur- und Sportbereich mit diversen Institutionen Subventionsverträge abgeschlossen. Im Jahr 2007 erfolgte eine umfassende Vertragserneuerung auf den 1. Januar 2008. Mit B+A 45/2007 vom 19. September 2007: „Kultur und Sport: Subventionsverträge 2008 bis 2011. Erneuerung der Verträge in der Kultur- und Sportförderung; Abschluss eines Gemeindevertrages als Grundlage einer regionalen Kulturförderung“ wurde, gestützt auf den Grundlagenbericht „Kultur-Standort Luzern“, den neuen Verträgen mit der Stiftung Kleintheater Luzern und der Stiftung Lucerne Festival durch das Parlament zugestimmt. Gleichzeitig wurden, in der Kompetenz des Stadtrates, sechs weitere Verträge verlängert: mit dem Verein Luzerner Ausstellungsraum (Kunstpanorama Luzern), der Stiftung Gletschergarten Luzern, dem Verein Jazz Club Luzern, der Stiftung Festival Strings Lucerne, dem Leichtathletik Club Luzern und dem Regattaverein Luzern. Sämtliche Verträge wurden für die Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen (2008–2011).

Verein/Institution	Jahresbetreffnis für die Jahre 2008–2011	Erfolgsabhängige Beiträge
Stiftung Lucerne Festival	Fr. 475'000.–	2/3 des Billettsteuerertrags
Stiftung Rosengart	Fr. 160'000.–	
Kunstpanorama (Verein Luzerner Ausstellungsraum)	Fr. 123'500.–	
Verein Jazz Club Luzern	Fr. 38'000.–	
Stiftung Festival Strings Lucerne	Fr. 80'750.–	
Verein Konzertzentrum Schüür ¹	Fr. 97'750.–	
Stiftung Gletschergarten Luzern	Fr. 95'000.–	2/3 des Billettsteuerertrags
Verein Südpol Luzern ²	Fr. 600'000.–	
Stiftung Kleintheater Luzern	Fr. 161'500.–	
Leichtathletik Club Luzern	Fr. 30'000.–	2/3 des Billettsteuerertrags
Regattaverein Luzern (Ruderwelt)	Fr. 60'000.–	2/3 des Billettsteuerertrags
Stiftung Verkehrshaus der Schweiz (2010–2013)	Fr. 392'000.–	2/3 des Billettsteuerertrags

¹ Die Nutzung der Immobilie ist seit 1992 mittels Gebrauchsleihevertrags zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Konzertzentrum Schüür geregelt. Der momentan geltende Gebrauchsleihevertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren und läuft per 31. Dezember 2017 aus. Zusätzlich zum Gebrauchsleihevertrag besteht zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Konzertzentrum Schüür ein Subventionsvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren. Dieser lief Ende 2011 aus.

² Die Nutzung der Immobilie ist seit 2008 mittels Gebrauchsleihevertrags zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Südpol Luzern geregelt. Zusätzlich zum Gebrauchsleihevertrag besteht zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Südpol Luzern ein Subventionsvertrag. Der Beitrag ist an die Teuerung angepasst. Beide Verträge liefen Ende 2014 aus.

1.2 Umsetzung 2012–2016

1.2.1 Verlängerung bis 2014

Ende 2011 lief die letzte Subventionsperiode aus. Die Stadt arbeitete damals an der Kultur-Agenda 2020. Es war geplant, den Bericht per 2013 abzuschliessen. Dies auch, weil das Sparpaket 2011 der Stadt vorsah, die damals ausgerichteten erfolgsabhängigen Beiträge aus der Billettsteuer an ausgewählte Kulturinstitutionen ab Januar 2012 aufzuheben und teilweise zu kompensieren.

Im Sport befand man sich 2011 mitten im Entwicklungsprozess zu einem neuen Leitbild Sport. Deshalb wurde es als nicht sinnvoll erachtet, vor Abschluss der Arbeiten am Leitbild Sport und gleichzeitig mit Inkrafttreten des Sparpakets 2011 die auslaufenden Subventionsvereinbarungen wieder um eine volle Subventionsperiode von vier Jahren neu auszuhandeln. Vielmehr sollten die Ergebnisse aus dem Leitbildprozess sowie die Auswirkungen des Sparpakets abgewartet und berücksichtigt werden.

Mit den Stadtratsbeschlüssen 295 vom 6. April 2011 und 451 vom 18. Mai 2011 wurden deshalb die damals geltenden Subventionsverträge im Kultur- und Sportbereich für die Jahre 2012 und 2013 auf Basis der damaligen Beitragshöhe verlängert. Diese ledigliche Verlängerung der aufgeführten Verträge fiel in die Kompetenz des Stadtrates.

Nachfolgende Institutionen erhielten ab 2011 Zahlungen zur (teilweisen) Kompensation der erfolgsabhängigen Beiträge, welche wie erwähnt mit dem Sparpaket 2011 abgeschafft wurden. Die Zahlungen wurden in den Voranschlag aufgenommen und für die Jahre 2012 und 2013 zulasten des Fonds zur allgemeinen Unterstützung von Kultur und Sport ausbezahlt.

▪ Stiftung Gletschergarten Luzern	Fr.	55'000.–/Jahr
▪ Stiftung Bourbaki Panorama	Fr.	12'000.–/Jahr
▪ Stiftung Lucerne Festival	Fr.	430'000.–/Jahr
▪ Leichtathletik Club Luzern (Spitzen Leichtathletik Luzern)	Fr.	1'000.–/Jahr
▪ Regattaverein (Ruderwelt Luzern)	Fr.	3'000.–/Jahr

Das Verkehrshaus erhielt ab 2014 keine Kompensation der erfolgsabhängigen Beiträge mehr.

Der Grundlagenbericht Kultur-Agenda 2020 erschien 2012, der Planungsbericht (B+A 1/2014) am 5. Februar 2014. Somit war klar, dass eine Umsetzung der künftigen Massnahmen im Kulturbereich frühestens ab 2015 wirksam werden könnte. Mit Stadtratsbeschluss 525 vom 10. Juli 2013 wurde beschlossen, die Beiträge, welche 2013 ausgerichtet wurden, für 2014 zulasten eines reinen Budgetkredites auszurichten. Analog dazu wurden die Verträge im Sportbereich behandelt.

1.2.2 Voranschlag 2015

Die Kultur-Agenda 2020 und der Planungsbericht des Kantons zur Kulturförderung wurden 2014 vom Grossen Stadtrat und vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung der Kultur-Agenda flossen folgende Beiträge in den Voranschlag 2015 ein (Änderungen):

Beiträge Budget 2015	Laufende Rechnung (Beitragswesen)	Fonds K und S, Kulturteil	Total
Stiftung Rosengart	Fr. 88'500.– (bisher Fr. 160'000.–)		Fr. 88'500.–
Stiftung Festival Strings Lucerne		Fr. 85'000.– (bisher in LR)	Fr. 85'000.–
Verein Konzertzentrum Schüür	Fr. 95'000.– (bisher; davon Defizitgarantie von max. Fr. 50'000.–)	Fr. 30'000.–	Fr. 125'000.–
Verein Luzerner Ausstellungsraum (Kunsthalle)	Fr. 138'500.– (bisher)	Fr. 20'000.–	Fr. 158'500.–
Verein Südpol Luzern	Fr. 705'300.– (indexiert, bisher Fr. 600'000.–)	Fr. 250'000.–	Fr. 955'300.–
Stiftung Kleintheater	Fr. 221'500.– (bisher)	Fr. 40'000.–	Fr. 261'500.–
Stiftung Verkehrshaus der Schweiz	seit 1.1. 2015 im Zweckverband Grosse Kulturbetriebe		
Stiftung Lucerne Festival			

Die oben aufgeführten Beiträge aus dem Fonds K und S, Kulturteil, entsprechen den Veranstaltungspauschalen, welche die Institutionen auf Gesuch hin vom FUKA-Fonds erhalten haben. Um den FUKA-Fonds zu entlasten und dadurch mehr Geld für Veranstaltungen und Produktionen auf Gesuch hin zur Verfügung zu haben, wurden diese fixen Pauschalen im Fonds K und S, Kulturteil, eingestellt. Dies betrifft den Verein Konzerthaus Schüür, den Verein Luzerner Ausstellungsraum sowie die Stiftung Kleintheater Luzern (vgl. B+A 1/2014).

1.2.3 Voranschlag 2016

Im Voranschlag 2016 wurden dieselben Beiträge eingesetzt wie 2015. Einzige Änderung zu 2015 ist eine weitere Erhöhung des Beitrages an den Verein Südpol auf insgesamt Fr. 1'005'300.–.

2 Grundlagen für die Subventionsverträge

2.1 Kulturpolitik

Im Grundlagenbericht Kultur-Agenda 2020 und dem darauf folgenden Planungsbericht (B+A 1/2014) wurden rund 25 Massnahmen im Bereich der Kulturförderung definiert. Eine der Massnahmen aus dem Planungsbericht sind Subventionsverträge mit Leistungsvereinbarungen für Institutionen, Vereine, welche einem bestimmten Kriterienkatalog entsprechen (vgl. Kapitel 4 ff.). Im Folgenden werden einige der in den erwähnten Berichten formulierten Grundsätze und Leitideen resümiert:

Luzern ist kulturpolitisch und kulturell seit vielen Jahren gut unterwegs. Es gibt ein reiches Angebot und zahlreiche Akteure, die qualitativ Hochstehendes hervorbringen: Künstlerinnen und Künstler mit nationaler und internationaler Ausstrahlung, grosse Institutionen mit weitreichendem Renommee, kleine Szenen und Nischen mit innovativen Ideen und Angeboten, aktive Laien und professionelle Kulturschaffende und ein interessiertes Publikum.

Die Stadt strebt einen kulturpolitischen Generationenvertrag an; die jüngere Generation wird eingeladen, für die kulturellen Einrichtungen und deren Entwicklung Verantwortung zu übernehmen.

Die Stadt orientiert sich in ihrer Kulturpolitik an den folgenden Grundpfeilern:

- Offener und konstruktiver Kulturdialog mit allen interessierten Partnern steht für dynamisches Verständnis des Kulturkompromisses;
- Subsidiarität der öffentlichen Förderaktivitäten und Ausrichtung derselben am öffentlichen Interesse;
- Wahrung der Kunstfreiheit und Streben nach künstlerischer Qualität;
- Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse des Publikums und privater Kulturfinanzierer;
- Sicherung und Entwicklung bestehender Institutionen und Traditionen;
- Orientierung an einem breit ausgelegten Kulturbegriff und Anerkennung der Gleichwertigkeit der künstlerischen Sparten;
- Anerkennung von Laien- und professionellem Kulturschaffen;
- Ermöglichung und Stimulation von Innovation;
- Gleichgewicht von nationaler/internationaler Ausstrahlung und von lokaler/regionaler Relevanz;
- Weitere Leitideen:
 - Die Stadt gewährt den grösseren Luzerner Institutionen Planungssicherheit, indem sie mit ihnen weiterhin mehrjährige Subventionsverträge abschliesst. Einzelne Institutionen erfahren gezielte Beitragserhöhungen.
 - Die Stadt anerkennt die Bedeutung der Kulturinstitutionen und der Kultur allgemein für die Stadtentwicklung, für die Entwicklung von Schlüsselarealen und für die Wirtschaft allgemein sowie die Tatsache, dass zwischen ihnen eine Wechselwirkung besteht; städtische Initiativen in diesen Bereichen richten künftig ihren Fokus vermehrt auf die Kultur.
 - Die Stadt anerkennt die Bedeutung der Festivals für die nationale und internationale Ausstrahlung des Standortes; sie fordert eine engere Kooperation zwischen den touristischen und den kulturellen Akteuren.
 - Die Stadt erachtet Kunst als geeignetes Mittel, den öffentlichen Raum zu gestalten und aufzuwerten.

2014 haben Stadt und Kanton Luzern gemeinsam ein Festivalkonzept entwickelt, um die Förderaktivitäten zu koordinieren. Mit StB 302 vom 13. Mai 2015 hat der Stadtrat dem Konzept zugestimmt. Teil dieses Konzeptes sind Kriterien, welche Festivals, die Fördergelder beantragen, erfüllen müssen. Diese Kriterien finden ihren Niederschlag in der Definition der Hauptaufträge des jeweiligen Festivals. Die hier erwähnten Festivals gelten innerhalb des Konzeptes als Leuchttürme und bei Lucerne Tourismus als „Topevents“ mit der entsprechenden Unterstützung.

2.2 Sportpolitik

Gemeinsam mit den Stadtluzerner Sportvereinen wurde von der Bildungsdirektion, Dienstabteilung Kultur und Sport, im Jahr 2011 ein neues Leitbild Sport erarbeitet. Das städtische Parlament hat am 8. März 2012 zustimmend davon Kenntnis genommen. Damit verfügt die Stadt Luzern für die kommenden Jahre über eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit der Akteure im Sport in der Stadt Luzern.

Das Leitbild zeigt auf, was Stadtrat und Parlament unter Sport verstehen, welche Bedeutung der Sport für Luzern hat und welche Rollen und Aufgaben den Vereinen, aber auch der Verwaltung und der Politik zukommen.

In ihrem sportpolitischen Leitsätzen definiert die Stadt Luzern Ziele und wie sie diese zu erreichen gedenkt. Zu den Massnahmen gehört die Förderung der Vereine über die Bereitstellung von Infrastrukturen, Unterstützung durch Beiträge sowie Kommunikation und Beratung:

- Die Stadt Luzern will Sportbetätigung ermöglichen und die Bevölkerung dazu animieren. Sie unterstützt Initiativen, die zum Sport motivieren, vom Breiten- bis zum Spitzensport, vom Volkssport bis zu den Randsportarten;
- Die Stadt Luzern erstellt, unterhält, verwaltet und unterstützt eine Sportinfrastruktur, die dem Schulsport, dem Vereinssport sowie dem ungebundenen Individualsport dient;
- Zum Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen mit überkommunaler, kantonaler und internationaler Bedeutung will die Stadt Luzern beitragen;
- Die Stadt sichert und pflegt für die Erholung und Bewegung der Bevölkerung frei zugängliche Naturanlagen und Erholungsräume;
- Die Stadt Luzern entrichtet – im Rahmen der bewilligten Mittel und der geltenden Rechtsgrundlagen – subsidiär Beiträge an Sportvereine und Organisationen, insbesondere für den Jugendsport;
- Die Stadt Luzern fördert Sportevents von regionaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung in dem Masse, wie sie zu Sportanimation, Wirtschaftsförderung und Standortattraktivierung beitragen.

3 Ordentliche Subventionsperiode ab 2016

3.1 Zuständigkeiten

Subventionsverträge schaffen Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Verwaltung und für die Institutionen. Sie erlauben den Institutionen einen mehrjährigen Planungs- und Entwicklungshorizont und führen zu einer gewissen finanziellen Stabilität. Parallel dazu können die Förderziele für die Kultur und den Sport überprüft werden. Gemäss heute geltender Praxis ist bei mehrjährigen Verträgen die kumulierte Beitragssumme (Laufzeit multipliziert mit Jahresbetreffnis) über die gesamte Vertragsdauer für die Beantwortung der Frage entscheidend, wer für den Beschluss über den Vertrag zuständig ist. Gemäss Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) ist darum der Grosse Stadtrat

für die Verträge mit dem Verein Südpol Luzern und der Stiftung Kleintheater Luzern zuständig.

Ebenfalls gemäss dieser Praxis ist der Stadtrat mehrjährige Verpflichtungen eingegangen, sofern das Gesamtbetragnis (Summe der jährlichen Beitragsleistungen) die Höhe seiner Finanzkompetenz von Fr. 750'000.– nicht überstiegen hat (vgl. Art. 69 lit. c und Art. 70 lit. a GO).

3.2 Vorgehen und Umsetzung ab 2016

Die Beiträge an Kultur- und Sportinstitutionen sind vom Projekt „Haushalt im Gleichgewicht“ (HiG) nicht betroffen. Dies ermöglicht grundsätzlich die Umsetzung der in der Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014) sowie im Leitbild Sport (B+A 2/2012) erwähnten Massnahmen der Subventionsverträge per 1. Januar 2016.

3.3 Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2

Auf den 1. Januar 2019 soll das neue kantonale Finanzhaushaltsgesetz für Luzerner Gemeinden (FHGG) angewendet werden. Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch modernisiert und harmonisiert.

Die heute geltende Zuständigkeit des Stadtrates für mehrjährige Verpflichtungen wird unter HRM2 nicht mehr möglich sein.

3.3.1 Vorgehen Subventionsvereinbarungen in der Kompetenz des Stadtrates

Diejenigen Verträge, die gemäss geltender Praxis in der Kompetenz des Stadtrates liegen, werden für drei Jahre, bis Ende 2018, vereinbart.

3.3.2 Vorgehen Subventionsvereinbarungen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates

Die Kreditbeschlüsse zu den Subventionsvereinbarungen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates, die gestützt auf den vorliegenden Bericht und Antrag beschlossen werden, werden für drei Jahre, als Sonderkredite gemäss Art. 61 Abs. 1 GO, ergänzend zum Budget bewilligt.

3.3.3 Situation Budget 2016 für Verträge in der Kompetenz des Stadtrates

Im Zeitpunkt der Beratung dieses Berichtes und Antrages ist damit zu rechnen, dass das Budget 2016 erst durch eine Volksabstimmung rechtskräftig wird. Kommt das Referendum zustande, ist die Stadt Luzern mindestens bis zur Abstimmung in einem budgetlosen Zustand. Vor diesem Hintergrund formuliert der Stadtrat für die Beiträge 2016 den Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Budgets.

4 Konzeption der Subventionsverträge

4.1 Neuerungen

Für die neue Subventionsperiode liess sich der Stadtrat im Wesentlichen von denselben Überlegungen leiten wie bereits 2007. Einige konzeptionelle Änderungen dienen der besseren Transparenz und Einheitlichkeit in der Behandlung der Institutionen:

- Neue Grundlagen wurden geschaffen und Kriterien präzisiert u. a.:
 - In der Kultur: Verträge werden abgeschlossen mit Institutionen, die einen jährlichen Beitrag von Fr. 100'000.– und mehr erhalten.
 - Im Sport: Verträge werden mit Veranstaltern sportlicher Grossanlässe abgeschlossen, die einen jährlichen Beitrag von Fr. 30'000.– und mehr erhalten.
- Die Vertragsstrukturen wurden angepasst:
 - Die wichtigste Anpassung gilt für Verträge, die in der Kompetenz des Grossen Stadtrates liegen; sie wurden denjenigen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe angepasst. Die Definition von Leistungszielen und deren Evaluation geschieht mithilfe der Balanced-Scorecard-Methode.
 - Für Verträge in der Kompetenz des Stadtrates wurden die Aufträge präziser definiert. Die Evaluation geschieht anhand von Jahresbericht und Jahresrechnung gemäss der bisherigen Praxis des Beteiligungs- und Beitragscontrollings (BBC).

Mit folgenden Institutionen und Veranstaltern in der neuen Subventionsperiode keine Verträge mehr abgeschlossen:

Stiftung Rosengart

Im Rahmen der Kultur-Agenda 2020 wurde in Aussicht genommen, die Stiftung Rosengart künftig über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe zu finanzieren. Die Stiftung Rosengart lehnte dies jedoch ab. Darauf verständigten sich Stadt und Kanton Luzern darüber, das Gesamtbetreffnis der bisherigen Beiträge von Stadt und Kanton (Fr. 295'000.–) im Schlüssel 70 Prozent Kanton und 30 Prozent Stadt aufzuteilen und künftig – ohne Vertrag – als reine Budgetkredite in die Voranschläge einzustellen. Der Beitrag von derzeit Fr. 88'500.– soll somit künftig jährlich als Budgetkredit im Budget der Stadt Luzern eingestellt werden. Der Kanton geht analog vor.

Stiftung Festival Strings Lucerne

Seit vielen Jahren veranstaltet Lucerne Festival das Nachmittagskonzert der Stadt Luzern. Es wird traditionell von den Festival Strings Lucerne gespielt. Der Beitrag von Fr. 5'000.– an die Festival Strings Lucerne wurde jeweils aus der Kasse der Stadtkanzlei geleistet. Mit Beschluss 196 vom 1. April 2015 entschied der Stadtrat, den Beitrag ab 2015 zulasten des Fonds K und S, Kulturteil, zu leisten.

Gemäss Kultur-Agenda 2020 war vorgesehen, dass die Festival Strings Lucerne ab 2015 mit je Fr. 40'000.– zulasten des Kulturteils des Fonds Kultur und Sport (K und S) sowie Fr. 40'000.– zulasten des FUKA-Fonds finanziert werden. Das hätte bedeutet, dass die Stiftung Festival Strings die Beiträge vom FUKA-Fonds nur auf Gesuch und gemäss Entscheid der Fachkommission erhalten hätte. Nach Behandlung der Kultur-Agenda 2020 im Grossen Stadtrat baten die

Verantwortlichen der Festival Strings Lucerne darum, für den gesamten Betrag von insgesamt Fr. 80'000.–, welche dem Ensemble demnach in Aussicht stehen, Planungssicherheit zu schaffen. Gemäss Stadtratsbeschluss 314 vom 20. Mai 2015 wurde der Antrag gutgeheissen. Der Beitrag zulasten des Fonds K und S, Kulturteil, beträgt somit Fr. 85'000.–.

Verein Jazz Club Luzern

Mit einer Beitragshöhe von Fr. 38'000.– erhält der Verein Jazz Club Luzern keinen Subventionsvertrag mehr. Der Beitrag wird jährlich als Budgetkredit im Budget der Stadt Luzern eingestellt.

Aufgrund der neuen Kriterien werden mit folgenden Institutionen erstmals Verträge abgeschlossen:

- Verein Fumetto
- Verein Luzerner Blues Session (Blue Balls Festival)
- Verein Lucerne Blues Festival
- Stiftung World Band Festival Luzern
- Verein Lucerne Marathon – SwissCityMarathon
- Verein Luzerner Stadtlauf

4.2 Balanced Scorecard (BSC)

Um die Fragen „Tun wir die richtigen Dinge?“ und „Tun wir die Dinge richtig?“ beantworten zu können, müssen die Leistungen der Subventionspartner nachvollzieh- und überprüfbar sein. Dafür wird neu eine sogenannte „Balanced Scorecard“ (BSC) verwendet. Sie beruht auf einem Modell zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens bzw. einer Organisation im Hinblick auf ihre Vision und Strategie. Die Leistung einer Organisation im Ganzen wird damit als Gleichgewicht („Balance“) zwischen vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigetafel („Scorecard“) abgebildet.

Es wurden folgende Perspektiven gewählt:

- Finanzen;
- Organisation und Prozesse;
- Besuchende, Veranstaltungen, künstlerisches Niveau;
- Mitarbeitende und Potenziale.

Dieses Modell wird bereits bei denjenigen Institutionen angewendet, welche über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe finanziert werden. Stadt und Kanton Luzern sowie die Partnerinstitutionen haben in der Vergangenheit gute Erfahrungen damit gemacht, weshalb diese Methode nun auch für die Verträge mit dem Verein Südpol, der Stiftung Kleintheater Luzern und dem Verein Fumetto angewendet werden soll. Sie ist insbesondere geeignet, um ein strukturiertes und ausgewogenes Evaluationsverfahren bzw. -gespräch durchzuführen.

In diesem Sinne werden für die jeweiligen Vertragspartner für die vier Perspektiven je Leistungsziele definiert, sofern diese verhältnismässig und sinnvoll sind und der jeweiligen Sparte entsprechen.

4.2.1 Finanzen

Hierbei geht es um Finanzierungsgrundsätze, wobei die Punkte den entsprechenden Sparten angepasst werden. Aufgrund der definierten Leistungsziele soll erkennbar sein, woher die Mittel kommen und wie sie verwendet werden:

- Eigenleistungen (Eigenfinanzierungsgrad)³;
- Beiträge Dritter (öffentliche Hand);
- Ertragsziele und Verwendung von Gewinnen (Transparenz);
- Kosten-Nutzen-Verhältnis: ökonomischer Umgang mit Ressourcen zur Erbringung der definierten Ziele;
- Subsidiarität: ausgewiesene Finanzierungsnotwendigkeit durch die Stadt und vorhandene Eigenleistungen des Vertragspartners.

4.2.2 Organisation und Prozesse

Die aufgeführten Punkte sollen aufzeigen, wie eine Institution organisiert ist (strategische und operative Ebene). Daraus wird ersichtlich, ob sie den von der Stadt Luzern gestellten Anforderungen an die Professionalität entsprechen und sich nachhaltig entwickeln können. Bei vielen Institutionen ist der Aspekt der Trägerschaft sehr wichtig, zeigt er doch, wie breit eine Institution abgestützt und verankert ist. Folgende Punkte können von Bedeutung sein:

- Vorstand/Stiftungsrat (Mitglieder und Zusammensetzung des strategischen Gremiums);
- Statuten/Reglemente (Zweck);
- Businessplan, inkl. Finanzplan und Kommunikation;
- Grösstmögliche Kooperation mit bereits bestehenden Strukturen und erkennbare Bereitschaft, künftig mit anderen Formaten und Akteuren zusammenzuarbeiten.

4.2.3 Besuchende, Veranstaltungen, künstlerisches Niveau

Die aufgeführten Punkte gelten nicht für alle Sparten gleich. Für einen Veranstaltungsort liegt der Fokus auf anderen Kriterien als für ein Festival oder einen Ausstellungsraum. Dies gilt ebenso für Kultur- und Sportveranstaltungen:

- Anzahl Aufführungen/Konzerte/Veranstaltungen, Wettkämpfe, Wettbewerbe;
- Anzahl Produktionen (Gastspiele oder Eigenproduktionen);
- Anzahl Co-Produktionen (lokal, national und international)⁴;
- Künstlerisches/inhaltliches Konzept (Innovation, Originalität, Aktualität): Wie sieht das Programm aus? Welche Besuchergruppen werden angesprochen? Wird das lokale Schaffen gefördert?

³ Der Eigenfinanzierungsgrad wird ermittelt durch Division der Eigenleistungen durch den Gesamtaufwand (Erfolgsrechnung). Zu den Eigenleistungen zählen namentlich Eintrittsgelder, Beiträge von Sponsoren und Mäzenen, Produktionsbeiträge, regelmässige oder einmalige Beiträge oder Spenden von Stiftungen, Vereinen oder Privaten, Geschenke, Erträge aus Nebenleistungen, die mit den Kernleistungen verbunden sind (z. B. Programmverkauf, CD-Verkäufe), Mitgliederbeiträge sowie Finanzerträge. Durchlaufende Beiträge, wie insbesondere die Billettsteuer, stellen keine Eigenleistungen dar. Sie sind als Ertragsminderung auszuweisen und nicht einerseits als Ertrag und andererseits bei der Ablieferung als Aufwand. Rückerstattungen von Versicherungen und ähnliche Positionen stellen keine Erträge dar und sind daher als Aufwandminderung auszuweisen. Beiträge der Stadt Luzern sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen, auch dann nicht, wenn sie über die vertraglich vereinbarten Subventionen hinausgehen und/oder zulasten von Fonds oder ähnlichen Finanzierungsgefässen ausgerichtet werden. Allfällige interne Verrechnungen dürfen weder als Ertrag noch als Aufwand ausgewiesen werden. Ausserordentlicher und aperiodischer Aufwand und Ertrag werden bei der Berechnung der Zielgrösse nicht berücksichtigt.

⁴ Unter einer Co-Produktion wird die Zusammenarbeit zwischen einem Produzenten (Compagnie) und einem professionellen Theaterhaus (Co-Produzent) verstanden.

- Partizipation (aktive oder passive Teilnahme von Besuchenden und/oder Teilnehmenden): Gibt es die Möglichkeit, an Wettbewerben, Workshops oder Wettkämpfen teilzunehmen?
- Werden das lokale Schaffen, die lokalen Vereine mit einbezogen, gefördert?
- Findet eine Vernetzung statt? Plattform für Künstler und Produzenten (lokal, national, international);
- Werden der künstlerische Nachwuchs, die Juniorenabteilungen eingebunden?
- Grösstmöglicher Nutzen für die lokale Szene, lokale Vereine insgesamt (Bündelung von Aufmerksamkeit, Ideen und Kräften);
- Gibt es Vermittlungskonzepte, Workshops, Kurse, Führungen usw.?

4.2.4 Mitarbeitende und Potenziale

Hier geht es konkret um die Qualifikation der Mitarbeitenden. Sind die Mitarbeitenden in der Lage, die in den Verträgen definierten Ziele sowie die langfristigen Ziele der Organisation umzusetzen und die Organisation weiterzuentwickeln?

- Qualifizierte Fachkräfte;
- Arbeitgeberverantwortung einer Institution;
- Gewünschte/mögliche Entwicklungsfelder (werden bei den Evaluationsgesprächen definiert, mit den möglichen oder notwendigen Massnahmen).

Ziel der Subventionsverträge ist eine partnerschaftliche und partizipative Entwicklung der Leistungskomponenten, um möglichst zufriedenstellende Resultate für alle Beteiligten zu erzielen. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien wird offen geführt, Erwartungen beider Seiten fliessen in die Verträge ein. Dabei geht es nicht primär darum, stur Leistungen und Ziele festzulegen und deren Nichterreichung gegebenenfalls zu sanktionieren. Ziel ist es, eine gemeinsame Basis für die Leistungsbeurteilung zu schaffen und Entwicklungen zu ermöglichen.

4.3 Generelle Voraussetzungen

Grundsätzlich müssen sämtliche Institutionen und Vereine folgende Kriterien erfüllen, um als Vertragspartner infrage zu kommen:

- Sitz und Hauptaktivität in der Stadt Luzern;
- Historischer Bezug zur Stadt und/oder eine langjährige Praxis in der jeweiligen Sparte;
- Beitrag an das gesellschaftliche und soziale Leben in der Stadt Luzern und der Region Luzern;
- Professionalität (strategische und operative Ebene, qualifizierte Mitarbeitende);
- Ganzjährige Strukturen, die Kontinuität aufweisen;
- Agieren im öffentlichen Interesse der Stadt Luzern;
- Überregionale, nationale oder internationale Ausstrahlung;
- Partizipativen Charakter im Sinne von Mitgliedern, Besuchenden oder Teilnehmenden (Öffentlichkeit);
- Imageträger für die Stadt Luzern;
- Beitrag übersteigt folgende Höhe (Jahresbetreffnis):
 - Beiträge an Kulturinstitutionen: Fr. 100'000.–
 - Beiträge an Sportveranstaltung: Fr. 30'000.–.

Der Stadtrat erwartet, dass die Institutionen mit ihren Mitteln haushälterisch umgehen und möglichst viele Eigenmittel beibringen. Er geht davon aus, dass die Akteure Sponsorenbeziehungen aktiv suchen und entsprechende Zusammenarbeitsformen eingehen. Dies erfordert sehr viel Engagement und persönlichen Einsatz der Verantwortlichen.

4.4 Leistungen der Institutionen

In Ziffer 1 des Subventionsvertrages werden die Rahmenbedingungen und die Organisation des Leistungsempfängers sowie der Hauptauftrag definiert. Der Hauptauftrag beinhaltet Ziel und Zweck eines Vertragspartners, inhaltliche Komponenten, Verankerung und Standortfaktor.

Für Verträge mit Partnern, die in der Kompetenz des Grossen Stadtrates liegen, werden in Ziffer 2 die Leistungsziele gemäss Balanced Scorecard definiert. Sie stellen die qualitativen und quantitativen Punkte dar, aufgrund derer die Leistungen beurteilt werden, und dienen der Erfüllung des Hauptauftrages.

Für Verträge mit Partnern, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen, d. h., die tiefere Beiträge erhalten, wird keine Balanced Scorecard eingesetzt. Die Ziele werden allgemeiner formuliert. Sie unterliegen aber genauso den generellen Voraussetzungen.

4.5 Leistungen der Stadt

Die Leistungen der Stadt bestehen nicht nur aus Beiträgen aus der Laufenden Rechnung und den Kultur- und Sportförderfonds. Sie beinhalten ebenfalls Sachleistungen, Bewilligungen, Nutzungsrechte, Benützung des öffentlichen Grundes usw.

Der Vollständigkeit halber werden alle Leistungen aufgeführt; Vertragsgegenstand sind jedoch nur die Beiträge aus dem Beitragswesen und dem Fonds K und S.

4.6 Berichterstattung, Controlling und Evaluation

Die Berichterstattung erfolgt gemäss dem Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 (Nr. 0.5.1.1.3), der Verordnung über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings vom 5. Februar 2004 (Nr. 0.5.1.1.4) und der Verordnung zum Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 29. März 2006 (Nr. 0.5.1.1.5).

Die Institutionen verpflichten sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung zu führen. Die Stadt kann in diesem Rahmen zusätzliche Richtlinien bezüglich Rechnungslegung und Verbuchung festlegen.

Die jährliche Berichterstattung beinhaltet die konkreten Angaben zu den definierten Leistungskomponenten, welche von den Vertragspartnern geliefert werden. Im Gespräch mit der zuständigen Dienstabteilung werden die Leistungen besprochen und, sofern notwendig, Massnahmen ergriffen zur Verbesserung oder Optimierung. Diese Evaluationsgespräche finden mindestens einmal jährlich statt.

4.7 Dauer, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Die Verträge werden für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Da die Verträge befristet sind, wird keine Kündigungsfrist vereinbart. Veränderungen aufgrund von Änderungen bei den Rechtsgrundlagen bleiben vorbehalten.

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Der Vertrag mit dem Verein Südpol beinhaltet eine Gebrauchsleihe sowie einen Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, was die Investition und somit ein mögliches Risiko der Stadt Luzern um ein Vielfaches erhöht. Deshalb wurde beim Verein Südpol eine Kündigungsfrist beibehalten.

5 Erläuterungen zu den Verträgen

5.1 Subventionsverträge in der Kompetenz des Grossen Stadtrates

Folgende Verträge liegen aufgrund des Jahresbetroffnisses und der Vertragsdauer in der Kompetenz des Grossen Stadtrates:

Institution	Regelungsbasis bis 2015		Regelungsbasis ab 2016 bis 2018	
	Grundlage	Beitragshöhe/Jahresbetroffnis	Grundlage	Beitragshöhe/Jahresbetroffnis
Verein Südpol Luzern	B+A 37/2005 verlängert mit StB 451/2011 bis 31.12.2013 und StB 525/2013 bis 31.12.2014	Strukturbeitrag aus LR Fr. 600'000.– pro Jahr (indexiert) bzw. Fr. 2'400'000.– (indexiert) für vier Jahre 2015 Erhöhung auf Fr. 705'300.– (indexiert)	Gebrauchsleihe mit Subventionsvertrag vom 1.1.2016–31.12.2018 (B+A)	Strukturbeitrag LR Fr. 755'300.– (neu-indexiert), plus Fr. 250'000.– aus dem Fonds K und S, Kulturteil. Gesamtbetrag für die Laufzeit von drei Jahren: Fr. 3'015'900.–
Stiftung Kleintheater Luzern	B+A 45/2007, Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung 1.1.2008–31.12.2011, verlängert mit StB 451/2011 und StB 450/2011 bis 31.12.2013 und StB 525/2013 bis 31.12.2014	Strukturbeitrag aus LR Fr. 161'500.– Ab 2013 Erhöhung um Fr. 60'000.– Ab 2015 Fr. 40'000.– Beitrag aus Fonds K und S	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018	Strukturbeitrag LR Fr. 221'500.– plus Fr. 40'000.– aus dem Fonds K und S, Kulturteil, plus eine Erhöhung des Beitrages aus dem Fonds K und S von Fr. 8'500.–. Gesamtbetrag für die Laufzeit von drei Jahren: Fr. 810'000.–

5.1.1 Verein Südpol Luzern

Basierend auf dem Konzept vom 26. April 2007 erhielt das Projektteam „Südpol“ im Juli 2007 den Zuschlag der Stadt Luzern zur Führung des Kulturbetriebs Südpol. Mit Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag vom Februar 2008 wurde der am 2. Juli 2007 gegründete „Verein Südpol Luzern“ von der Stadt Luzern, gestützt auf das siegreiche Konzept, beauftragt, in den Räumlichkeiten an der Arsenalstrasse einen öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb im Bereich der darstellenden Künste zu betreiben. Das Haus wird geleitet von Patrick Müller, künstlerische Leitung, und Dominique Münch, betriebliche Leitung. Inhaltlich wird das Team von einem Beirat unterstützt, der sich dreimal im Jahr trifft. Präsident des Vereins ist seit 2010 Roman Steiner.

Der Südpol bereichert durch seine Aktivitäten das kulturelle Angebot für das Publikum und belebt das künstlerische Schaffen. Er ist sowohl Produktionsstätte als auch Veranstaltungsort und kooperiert insbesondere mit professionellen Veranstaltern und Produzenten der lokalen, nationalen und internationalen Szene. Zu den Hauptaktivitäten im Rahmen des Kulturbetriebes gehören Eigen- und Co-Veranstaltungen, Co-Produktionen und Gastspiele.

Im Rahmen der Vision Theater Werk Luzern (TWL) wirkt der Südpol an diesen Arbeiten mit und strebt eine zentrale Rolle für den Aufbau der freien Szene an. Er dient auch als Schnittstelle zum Luzerner Theater und anderen Exponenten der lokalen und nationalen Theaterszene.

Mit einem Teil der bereits erfolgten Beitragserhöhung soll das strukturelle Defizit, welches praktisch seit Anfang des Kulturbetriebes bestand, verkleinert werden. Der Rest des Beitrages (rund Fr. 300'000.–) muss zweckgebunden in die künstlerischen Inhalte investiert werden. Vor allem sollen Produktionen und Co-Produktionen der lokalen Szene gefördert und vernetzt werden. Dazu gehört aber auch, dass nationale Produktionen im Südpol stattfinden und Impulse in die Stadt und die Region geben.

Der Hauptauftrag wird im Subventionsvertrag ausführlich definiert. Mit dem bisherigen Engagement von Südpol und Stadt Luzern ist der Südpol in den letzten Jahren zu einer wichtigen Plattform für das freie Tanz- und Theaterschaffen in der Region geworden. Diese Entwicklung gilt es zu stärken und die freie Theaterszene, v. a. im Hinblick auf NTI/TWL, zu stützen und zu stimulieren.

Gleichzeitig wurde mit der Dienstabteilung Immobilien der Gebrauchsleihevertrag neu ausgehandelt. Wie schon in den Vorjahren sollen Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag aneinandergelockt werden. Die Dienstabteilung Immobilien hat den Teil betreffend Gebrauchsleihe entsprechend aktualisiert und neu verhandelt. Inhalt der Gebrauchsleihe ist die Zurverfügungstellung des Gebäudes vor dem Hintergrund der Erfüllung des kulturellen Auftrages. Die bestehende Praxis hat sich bewährt, weshalb die Zusammenarbeit mit dem Verein Südpol im selben Rahmen weitergeführt werden soll.

Der genaue Wortlaut des Subventionsvertrages zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Südpol Luzern findet sich im Anhang.

5.1.2 Stiftung Kleintheater Luzern

Das Kleintheater Luzern wurde im Jahr 1967 vom Kabarettisten Emil Steinberger und seiner Frau Maya gegründet. Nachdem es zunächst von ihnen selbst geleitet wurde, übergaben sie die Führung 1967 in andere Hände. 2004 bis 2014 leiteten Pia Fassbind und Barbara Anderhub das Kleintheater in Co-Leitung. Das Team wurde abgelöst von Sonja Eisl und Caroline Haas. Das Haus wird durch eine Stiftung getragen, Präsidentin ist derzeit Pia Seiler.

Die Stiftung Kleintheater Luzern führt in der Stadt Luzern eine nicht gewinnorientierte, professionell geführte Gastspielbühne. Das Kleintheater tritt als Co-Produzent auf und realisiert Eigenproduktionen. Das Kleintheater präsentiert ein qualitativ hochstehendes, vielfältiges und aktuelles Programm in den Sparten Sprech-, Musik- und Tanztheater, Kabarett, Kindertheater, Musik und Literatur. In der Programmierung berücksichtigt das Kleintheater auch das regionale Theater- und Kulturschaffen und orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen eines Publikums, das sich für ein lebendiges und zukunftsorientiertes Theater interessiert.

Im Rahmen der Vision Theater Werk Luzern (TWL) beteiligt sich das Kleintheater, als ein weiterer wichtiger Vertreter der Luzerner Theaterszene, aktiv an den Diskussionen zum zukünftigen Theaterangebot.

Das Kleintheater ist ein wichtiger Bestandteil der Luzerner Theaterszene und ergänzt das Angebot von Luzerner Theater und Südpol.

Der Beitrag aus dem Fonds K und S, Kulturteil, soll um Fr. 8'500.– erhöht werden auf Fr. 48'500.–. Dies führt zu einem jährlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 270'000.– insgesamt. Die Erhöhung ist gerechtfertigt durch den Umstand, dass in den letzten zwei Jahren mehrere langjährige Sponsoren aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung ihr Engagement zurückgezogen haben. Das Kleintheater konnte zwar mit viel Aufwand und Herzblut neue Gelder generieren, jedoch nicht in der Höhe der abgeflossenen Sponsoren.

Der genaue Wortlaut des Subventionsvertrages zwischen der Stadt Luzern und der Stiftung Kleintheater Luzern findet sich im Anhang.

5.2 Subventionsverträge in der Kompetenz des Stadtrates (Kultur und Sport)

Folgende Verträge liegen aufgrund des Jahresbetroffnisses und der Vertragsdauer in der Kompetenz des Stadtrates.

Institution	Regelungsbasis bis 2015		Regelungsbasis ab 2016 bis 2018	
	Grundlage	Beitragshöhe	Grundlage	Beitragshöhe
Verein Fumetto	basierend auf Budgetkredit (Voranschlag) seit 24 Jahren	Beitrag aus Fonds K und S, Kulturteil, Fr. 190'000.–, plus Fr. 15'000.– für Comic-Stipendien der Deutschschweizer Städte Mit StB 302/2015 Erhöhung des Strukturbeitrages auf Fr. 210'000.–	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018	Beitrag aus Fonds K und S, Kulturteil, Fr. 210'000.– Gesamtbeitrag für die Laufzeit von drei Jahren: Fr. 630'000.–
Stiftung Gletschergarten Luzern	B+A 45/2007, Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung 1.1.2008 bis 31.12.2011, verlängert mit StB 451/2011 bis 31.12.2013 und StB 525/2013 bis 31.12.2014	Strukturbeitrag LR Fr. 95'000.–, plus Fr. 55'000.– aus dem Fonds K und S, Kulturteil	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018	Strukturbeitrag LR Fr. 95'000.– plus Fr. 55'000.– aus dem Fonds K und S, Kulturteil. Gesamtbeitrag für die Laufzeit von drei Jahren: Fr. 450'000.–
Verein Luzerner Ausstellungsraum – Kunsthalle Luzern	B+A 45/2007, Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung 1.1.2008 bis 31.12.2011, verlängert mit StB 451/2011 bis 31.12.2013 und StB 525/2013 bis 31.12.2014	Strukturbeitrag aus LR Fr. 138'500.– Pauschal Fr. 20'000.– aus dem Fonds K und S, Kulturteil	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018	Strukturbeitrag aus LR Fr. 138'500.– plus Fr. 20'000.– aus dem Fonds K und S, Kulturteil. Gesamtbeitrag für die Laufzeit von drei Jahren: Fr. 475'500.–.

Institution	Regelungsbasis bis 2015		Regelungsbasis ab 2016 bis 2018	
	Grundlage	Beitragshöhe	Grundlage	Beitragshöhe
Verein Lucerne Blues Festival	basierend auf Voranschlag Erhöhung per 2014 auf Fr. 110'000.–	Strukturbeitrag aus Fonds K und S, Kulturteil, Fr. 110'000.–	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018	Beitrag aus Fonds K und S, Kulturteil, Fr. 110'000.–. Gesamtbetrag für die Laufzeit von drei Jahren: Fr. 330'000.–
Verein Luzerner Blues Session – Blue Balls Festival	StB 59/2006 Fr. 150'000.– (50 % Kürzung gemäss Sparpaket 2011)	Strukturbeitrag aus Fonds K und S, Kulturteil, Fr. 81'250.– Mit StB 302/2015 Erhöhung des Strukturbeitrages auf Fr. 130'000.–	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018	Beitrag aus Fonds K und S, Kulturteil, Fr. 130'000.–. Gesamtbetrag für die Laufzeit von drei Jahren: Fr. 390'000.–
Stiftung World Band Festival Luzern	basierend auf Voranschlag (50 % Kürzung gemäss Sparpaket 2011)	Strukturbeitrag aus Fonds K und S, Kulturteil, Fr. 71'500.– Mit StB 302/2015 Erhöhung des Strukturbeitrages auf Fr. 130'000.–	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018	Beitrag aus Fonds K und S, Kulturteil, Fr. 130'000.–. Gesamtbetrag für die Laufzeit von drei Jahren: Fr. 390'000.–
Regattaverein Luzern – Ruderwelt Luzern	B+A 23/2001, StB 620/2006 und StB 295/2011 und StB 525/2013 bis 31.12.2014	Strukturbeitrag aus Fonds K und S, Sportteil, Fr. 63'000.–	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018, inkl. Beitragserhöhung	Beitrag aus Fonds K und S, Sportteil: 2016 Fr. 63'000.– 2017 Fr. 65'000.– 2018 Fr. 70'000.– Gesamtbetrag: Fr. 198'000.–

Institution	Regelungsbasis bis 2015		Regelungsbasis ab 2016 bis 2018	
	Grundlage	Beitragshöhe	Grundlage	Beitragshöhe
Verein Lucerne Marathon – Swiss City Marathon	basierend auf Voranschlag	Strukturbeitrag aus Fonds K und S, Sportteil, Fr. 50'000.–	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018, inkl. Beitragserhöhung	Beitrag aus Fonds K und S, Sportteil: 2016: Fr. 50'000.– 2017: Fr. 60'000.– 2018: Fr. 65'000.– Gesamtbeitrag: Fr. 175'000.–
Leichtathletik Club Luzern – Spitzen Leichtathletik Luzern	B+A 23/2001, StB 620/2006, StB 756/2008 und StB 295/2011 und StB 525/2013 bis 31.12.2014	Strukturbeitrag aus Fonds K und S, Sportteil, Fr. 41'000.–	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018, inkl. Beitragserhöhung	Beitrag aus Fonds K und S, Sportteil, Fr. 55'000.–. Gesamtbeitrag für die Laufzeit von vier Jahren: Fr. 165'000.–
Verein Luzerner Stadtlauf	StB 1124/2002 und danach basierend auf Voranschlag	Strukturbeitrag aus Fonds K und S, Sportteil, Fr. 30'000.–	Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016–31.12.2018, inkl. Beitragserhöhung	Beitrag aus Fonds K und S, Sportteil: 2016: Fr. 30'000.– 2017: Fr. 35'000.– 2018: Fr. 40'000.– Gesamtbeitrag: Fr. 105'000.–

5.2.1 Kulturförderung

Das vielfältige Luzerner Kulturangebot beruht auf der Arbeit und dem Einsatz vieler Institutionen. Ihr Einsatz trägt zur Lebensqualität und Attraktivität Luzerns bei und prägt das Image der Stadt Luzern als Kulturstadt. Gleichzeitig sind der Erhalt und die Entwicklung der kulturellen Vielfalt wichtig, ist diese doch auch ein Teil unserer Identität. Die folgenden Institutionen tragen wesentlich dazu bei.

- **Verein Fumetto**

Fumetto hat sich seit 1992 von einem kleinen, regionalen Event zum wichtigsten internationalen Comic-Festival in Europa entwickelt. Heute ist es eine der bedeutendsten Plattformen der Kunstform Comic. 1992 ins Leben gerufen, richtete sich Fumetto zu Gründerzeiten an die Jugend und an die Kunststudierenden. Bereits in der ersten Ausgabe wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben. Eine Tradition, die sich in der Entwicklung des Festivals als wichtiger Programmpunkt gehalten hat. Bereits 1995 wurden bedeutende internationale Comic-Künstlerinnen und -Künstler am Festival ausgestellt und die Zahl der Ausstellungen erhöht. Durch das stetige Wachstum waren die Veranstaltungsorte des Festivals bald dezentral in der ganzen Altstadt von Luzern verteilt, was viel zu seinem Charme beigetragen hat.

Seit 1999 präsentiert sich Fumetto unter dem Namen Fumetto – Internationales Comix-Festival Luzern und dauert neun Tage. Damit wurden die internationale Ausrichtung sowie der künstlerische Anspruch des Festivals auch in seiner Bezeichnung verankert. Fumetto konzentriert sich darauf, künstlerisch anspruchsvolle Comics zu zeigen und andere Kunstrichtungen wie Zeichnen, Illustration, Bildende Kunst, Grafik, Performance und Animation einzubeziehen. Gezeigt werden die wichtigsten Comic-Künstlerinnen und -Künstler der Welt, junge Talente und die aktuellen, vielfältigen Strömungen der Kunstform Comic. Etablierte sowie noch unbekannte Schweizer und internationale Künstlerinnen und Künstler sind jedes Jahr zahlreich im Programm vertreten. Die Leitung des Festivals wird wahrgenommen von Jana Jakoubek, künstlerische Leitung, Andrea Leardi, Leitung Marketing und Kommunikation, sowie Christine Portmann, Leitung Administration und Organisation. Seit 1993 ist Niklaus Zeier Präsident des Vereins.

Mit seinem vielfältigen Programm bietet Fumetto den Festivalbesuchenden eine Übersicht über die verschiedenen Positionen des Mediums Comic. Dabei nehmen die Integration der zeitgenössischen Moderne, das Schaffen junger Künstlerinnen und Künstler sowie die Vermittlungsarbeit einen hohen Stellenwert in der Programmgestaltung ein.

Durch seine inhaltliche Innovation profitieren viele lokale Autorinnen und Autoren von den Impulsen, welche von Fumetto ausgehen. Fumetto ist das wichtigste Comic-Festival im deutschen Sprachraum. Seine Vernetzung und Einbettung in der Stadt und der Region sind einzigartig.

Mit StB 302 vom 13. Mai 2015 (Umsetzung Kultur-Agenda – Festivalförderung) wurde bereits für 2015 eine kleine Erhöhung bestätigt.

- **Verein Luzerner Ausstellungsraum – Kunsthalle Luzern**

Der Verein Luzerner Ausstellungsraum betreibt im Bourbaki Panorama Luzern die Kunsthalle (ehemals Kunstpanorama). Die Kunsthalle ist in den Zentralschweizer Institutionen verwur-

zelt, die der Bildenden Kunst verpflichtet sind. Hierzu zählen unter anderem das Kunstmuseum, visarte zentralschweiz, Werkverein Bildzwang, die Hochschule Luzern – Design & Kunst sowie weitere artverwandte Institutionen.

Die Kunsthalle versteht sich als eine wichtige kulturelle Plattform für die Auseinandersetzung mit der Gegenwartskunst und ist dem Anliegen der zeitgenössischen regionalen Kunstszene verpflichtet.

- **Stiftung Gletschergarten Luzern**

Die Stiftung Gletschergarten Luzern betreibt mit dem Gletschergarten Luzern ein national bedeutendes Natur- und Kulturdenkmal. Es gehört mit seinen Attraktionen (u. a. Gletschertöpfe, historische Landschaftsreliefs, Spiegellabyrinth) zu den wichtigsten Einrichtungen aus der Frühzeit des Luzerner Tourismus. Das Pfyffer-Relief aus dem 18. Jahrhundert ist das weltweit älteste alpine Grossrelief. Es stellt als Pionierwerk der Landschaftsvermessung und -darstellung eine Wegmarke in der europäischen Geistesgeschichte dar.

Ausgehend von den Gletschertöpfen und den erdgeschichtlichen Spuren des früheren Luzerner Meeresstrandes, erhält, pflegt und entwickelt der Gletschergarten dieses Geotop (seit 1983 im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN). Der Gletschergarten bietet für Einheimische und Gäste ein dauernd zugängliches, attraktives Ausstellungsangebot.

Mit Bezug auf das Projekt „Fels“ ist die Stiftung Gletschergarten mit der Stadt und dem Kanton Luzern in Verhandlung. Es ist geplant, dass innerhalb der Subventionsperiode (2016 bis 2018) Stadt und Kanton namhafte Beiträge an das Projekt „Fels“ leisten. Dieses Projekt dient einer nachhaltigen Erfüllung des Auftrages, vor allem in den Bereichen Pflege und Entwicklung des Parks, Sicherung der geschützten Bauten sowie der Vermittlung der Inhalte. Der Antrag bezüglich des Beitrages der Stadt Luzern an das Projekt „Fels“ wird in einem separaten Bericht und Antrag behandelt.

- **Verein Lucerne Blues Festival**

Der Verein Lucerne Blues Festival organisiert jährlich im November in verschiedenen Lokalitäten der Stadt Luzern das Lucerne Blues Festival. Dessen Programmstruktur präsentiert dem interessierten Publikum alljährlich einen Querschnitt durch die verschiedenen Sparten des Blues.

Das Lucerne Blues Festival ist stark verankert in der Stadt und der Region Luzern. Die Aktivitäten und Angebote des Festivals bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern ein attraktives, vielfältiges Programm, welches verschiedene Besuchergruppen anspricht. Der hochkarätige Anlass hat sich als eines der bedeutendsten Blues-Festivals in Europa etabliert und trägt so zur Standortattraktivität und Bekanntheit von Luzern als Musikstadt bei. Der Beitrag für das Festival wurde bereits 2014 von Fr. 95'000.– auf Fr. 110'000.– erhöht und mit StB 302 vom 13. Mai 2015 (Umsetzung Kultur-Agenda – Festivalförderung) bestätigt.

- **Verein Luzerner Blues Session – Blue Balls Festival**

Der Verein Luzerner Blues Session organisiert jährlich im Juli während neun Tagen das Blue Balls Festival. Das Blue Balls Festival ist ein qualitativ herausragendes, einmaliges Schweizer

Musik- und Kunstfestival, welches das Luzerner Seebecken in ein Biotop kreativen Schaffens verwandelt und 100'000 Besuchende begeistert. Das Blue Balls Festival präsentiert an 120 Events in den Sparten Musik, Fotografie, Kunst, Video, Film und Talk nationale und internationale Stars, Newcomer und junge Talente.

Das Festival ist stark verankert in der Stadt Luzern. Die Aktivitäten und Angebote des Festivals spielen sich im Stadtraum ab und bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern und den Festivalbesuchenden aus der ganzen Schweiz ein attraktives Programm. Das Festival arbeitet via Hochschule Luzern – Musik mit allen Schweizer Musikhochschulen zusammen und ermöglicht deren Studierenden jährlich Auftritte und führt diese auch mit internationalen Stars zusammen. Das Blue Balls Festival ist mit mehr als 100'000 Besuchenden eines der grössten Schweizer Musik- und Kunstfestivals und trägt so zur Standortattraktivität und internationalen Bekanntheit von Luzern als Musikstadt bei.

Im Rahmen der Sparpakets 2011 wurde der Beitrag für das Festival um 50 % reduziert (von Fr. 162'500.– auf Fr. 81'300.–). Mit StB 302 vom 13. Mai 2015 (Umsetzung Kultur-Agenda – Festivalförderung) konnte diese Kürzung teilweise wieder aufgehoben werden.

- **Stiftung World Band Festival Luzern**

Die Stiftung World Band Festival Luzern organisiert im Herbst das World Band Festival Luzern als qualitativ hochstehende Plattform für bläserisches Musizieren. Sie führt nebst Konzerten insbesondere auch Fachausstellungen, Fachkongresse und bläserische Veranstaltungen aller Art durch.

Die Programmstruktur des World Band Festivals Luzern basiert auf der Heterogenität des bläserischen Musizierens weltweit. Sie präsentiert dem interessierten Publikum damit alljährlich einen Querschnitt durch die verschiedenen Sparten der Blasmusik.

Das World Band Festival ist stark verankert in der Stadt Luzern. Die Aktivitäten und Angebote des Festivals bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern und den Festivalbesuchenden ein attraktives Programm.

Mit über 21'000 Besuchenden im Jahr erlangte es den Status des „grössten und bedeutendsten Festivals Europas für bläserisches Musizieren“. Dies bezieht sich neben den Publikumszahlen auch auf den künstlerischen Anspruch und auf die Vielfalt der vertretenen Stilrichtungen und Nationen. Junge Künstlerinnen und Künstler aus dem In- und Ausland erhalten am World Band Festival eine fantastische Plattform, um sich einem interessierten Publikum auf höchstem Niveau zu präsentieren. Zudem wird jedes Jahr einer in Luzern verankerten Formation oder einem jungen Künstler / einer jungen Künstlerin die Möglichkeit geboten, sich am Festival einem breiten Publikum zu präsentieren.

Im Rahmen des Sparpakets 2011 wurde der Beitrag für das Festival um 50 % reduziert (von Fr. 142'500.– auf Fr. 71'300.–). Mit StB 302 vom 13. Mai 2015 (Umsetzung Kultur-Agenda – Festivalförderung) konnte diese Kürzung teilweise wieder aufgehoben werden.

5.2.2 Sportförderung

Die Stadt Luzern verfügt über ein vielfältiges Sportangebot, das von verschiedensten Vereinen angeboten wird. Diese Vereine werden über Beiträge auf Gesuch hin aus dem Fonds K und S,

Sportteil, über den Jugendsportförderfonds, im Rahmen der Sportlerinnen- und Sportlerehrung und über die sehr günstige Nutzung städtischer Infrastrukturen unterstützt.

Die Vertragspartner im Sportbereich sind allesamt Grossanlässe, die den öffentlichen Raum bespielen und Tausende von Teilnehmenden und Besuchenden anziehen. Das hat dazu geführt, dass diese Anlässe in den letzten Jahren mit massiven Erhöhungen von Sicherheitskosten, Gewährleistung von Streckenführungen, Abfallkonzepten usw. konfrontiert sind. Es liegt im Interesse der Stadt Luzern, dass diese Anlässe zu allseitiger Zufriedenheit und ohne Gefahr für Teilnehmende und Besuchende durchgeführt werden können. Für die neue Subventionsperiode soll nun diesem Umstand Rechnung getragen werden. Deshalb werden die Beiträge ab 2017 bis 2018 zulasten des Fonds K und S, Sportteil, jährlich erhöht.

▪ **Regattaverein Luzern – Ruderwelt Luzern**

Der Regattaverein Luzern veranstaltet jährlich unter dem Namen „Ruderwelt Luzern“ (künftig „Lucerne Regatta“) die internationale Rotsee-Regatta mit rund 800 Ruderinnen und Ruderern aus über 40 Nationen. Zudem führt der Regattaverein Luzern in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Ruderverband jährlich die Schweizermeisterschaft im Rudern durch. Beide Anlässe sind sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen von Weltniveau im internationalen Rudersport und bilden zusammen das grösste wiederkehrende Sportereignis in der Zentralschweiz. Der Regattaverein Luzern hat eine langjährige Organisationserfahrung und leistet durch den sorgfältigen Umgang mit dem Rotsee und dem diesbezüglichen Landschaftsschutz einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege dieser einmaligen Naturarena.

Ruderwelt Luzern erhielt 2008 die letzte Erhöhung. Mit dem neuen Vertrag sollen die Beiträge entsprechend dem sehr hohen organisatorischen und personellen Aufwand wie folgt erhöht werden:

2016	Fr. 63'000.– (wie bisher)
2017	Fr. 65'000.–
2018	Fr. 70'000.–.

Der Verein Naturarena Rotsee verfolgt das Ziel, den international wichtigsten Standort für Ruderregatten am Rotsee nachhaltig zu sichern. Dafür realisiert er bis April 2016 im Rahmen einer Public-Private-Partnership die folgenden vier Teilprojekte: 1. Neubau Zielturm (Eröffnung bereits 2013), 2. Neubau Ruderzentrum, 3. Aufwertung von Wegen, Plätzen und Uferzonen, 4. Erneuerung mobile Wettkampftechnik. Das Gesamtbudget beträgt 16 Mio. Franken. Vonseiten der öffentlichen Hand sind neben dem Bund und der Gemeinde Ebikon vor allem auch der Kanton Luzern (mit 7,1 Mio. Franken) und die Stadt Luzern (mit 2,7 Mio. Franken) am Projekt beteiligt. Das neue Ruderzentrum wird es der Ruderwelt Luzern ermöglichen, punktuell und je nach Rudersportkalender internationale Titelwettkämpfe (Europa- und Weltmeisterschaften) nach Luzern zu holen.

▪ **Leichtathletik Club Luzern – Spitzen Leichtathletik Luzern**

Seit 20 Jahren besteht Spitzen Leichtathletik Luzern, das drittgrösste Schweizer Meeting, welches im europaweiten Ranking des Jahres 2006 den 4. Rang einnimmt. Spitzen Leichtathletik Luzern findet jährlich im Sommer auf den Sportanlagen Allmend statt. Immer wieder gelingt es dem Leichtathletik Club Luzern, hervorragende Startfelder auf die als sehr schnell

bekannte Allmend-Piste zu verpflichten. Spitzen Leichtathletik Luzern versteht sich als Dienstleister mit dem Ziel, Anlässe im Profibereich der Leichtathletik zu organisieren. Eingebunden werden auch Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Behinderte. Insbesondere der Schulsportwettbewerb „Schnellschte Chatzestrecke“ für die städtische Volksschule wird immer im Vorfeld zu Spitzen Leichtathletik Luzern durchgeführt und vom OK Spitzen Leichtathletik Luzern organisiert. Mit dem neuen Vertrag soll der Beitrag entsprechend dem sehr hohen organisatorischen und personellen Aufwand auf Fr. 55'000.– erhöht werden.

- **Verein Lucerne Marathon – SwissCityMarathon Lucerne**

SwissCityMarathon Lucerne (ehemals Lucerne Marathon) veranstaltet seit 2007 jährlich im Herbst den Marathon und kürzere Strecken in Luzern mit rund 11'000 Läuferinnen und Läufern. Damit trägt SwissCityMarathon Lucerne zu einer wichtigen Entwicklung des Breitensportes bei und fördert im Speziellen den Laufsport. Swiss City Marathon will den Laufsport aus seinem traditionellen, rein sportlichen Umfeld lösen und ihn in einen neuen Zusammenhang mit Kultur, Jugendlichkeit und Lebensfreude setzen.

Der Verein Lucerne Marathon erhält seit 2007 Fr. 50'000.–. Mit dem neuen Vertrag sollen die Beiträge entsprechend dem sehr hohen organisatorischen und personellen Aufwand wie folgt erhöht werden:

2016:	Fr. 50'000.– (wie bisher)
2017:	Fr. 60'000.–
2018:	Fr. 65'000.–

- **Verein Luzerner Stadtlauf**

Der Luzerner Stadtlauf wird seit 1978 jährlich im Frühjahr veranstaltet. Bis 2010 war die „Neue Luzerner Zeitung“ (NLZ) Veranstalterin. 2011 wurde der Verein Luzerner Stadtlauf gegründet, der nun, unabhängig von der NLZ, den Luzerner Stadtlauf organisiert. Die Veranstaltung soll allen Bevölkerungsgruppen und -schichten den Anreiz zu mehr Bewegung im Alltag geben und fördert im Speziellen den Laufsport.

Die verschiedenen Kategorien und Distanzen sorgen dafür, dass jede und jeder am Luzerner Stadtlauf seinen Platz findet. Die Familien- und Plauschkategorien offerieren Jung und Alt die optimale Distanz für ein bewegendes Lauferlebnis. Die Schüler- und Firmenrennen bieten das dynamische und sportliche Duellieren im Team. In den Einzelkategorien messen sich die Breitensportler sportlich. In den Rennen der Elite kämpfen nationale und internationale Spitzenläuferinnen und -läufer um die begehrten Plätze auf dem Podium. Dieser bunte Mix aus Breiten- und Spitzensport macht den Luzerner Stadtlauf einzigartig.

Die Aktivitäten und Angebote des Anlasses bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern, den Besuchenden und den Läuferinnen und Läufern ein attraktives Programm. Der Stadtlauf ist mit mehr als 13'000 Läuferinnen und Läufern der grösste Lauf-Event in der Zentralschweiz. Der Stadtlauf hat noch nie eine Erhöhung erhalten. Mit dem neuen Vertrag sollen die Beiträge wie folgt erhöht werden:

2016:	Fr. 30'000.– (wie bisher)
2017:	Fr. 35'000.–
2018:	Fr. 40'000.–

5.2.3 Sonderfall Verein Konzerthaus Schüür

Mit dem Konzerthaus Schüür wurde 2007 ein Vertrag abgeschlossen, welcher eine Gebrauchsleihe (Laufzeit bis 31. Dezember 2017) sowie eine Subventionsvereinbarung (Laufzeit bis Ende 2014) enthält. Gebrauchsleihe und Subventionsvereinbarung sollen weiterhin parallel laufen. Deshalb werden beide erst mit Ablauf der Gebrauchsleihe (31. Dezember 2017) neu verhandelt. Bis dahin wird der Beitrag an das Konzerthaus Schüür als Budgetkredit im Budget der Stadt Luzern eingestellt.

6 Zu belastende Konti

Die Beiträge, welche in den aufgeführten Verträgen gesprochen werden, betreffend folgende Konti:

Institution	Bezeichnung	Kostenstelle	Fibu-Konto
Verein Südpol	Laufende Rechnung	830302	365.17
	Fonds K und S, Kultur	300000	365.813
Stiftung Kleintheater	Laufende Rechnung	830302	365.10
	Fonds K und S, Kultur	300000	365.105
Verein Fumetto	Fonds K und S, Kultur	300000	365.401
Stiftung Gletschergarten Luzern	Laufende Rechnung	830301	365.05
	Fonds K und S, Kultur	300000	365.818
Verein Luzerner Ausstellungsraum	Laufende Rechnung	830301	365.03
	Fonds K und S, Kultur	300000	365.603
Verein Lucerne Blues Festival	Fonds K und S, Kultur	300000	365.010
Verein Luzerner Blues Session	Fonds K und S, Kultur	300000	365.009
Stiftung World Band Festival	Fonds K und S, Kultur	300000	365.007
Regattaverein Luzern	Fonds K und S, Sport	340000	365.007
Leichtathletik Club Luzern	Fonds K und S, Sport	340000	365.008
Verein Lucerne Marathon	Fonds K und S, Sport	340000	365.037
Verein Luzerner Stadtlauf	Fonds K und S, Sport	340000	365.020

7 Antrag

Die im vorliegenden Bericht und Antrag behandelten Institutionen leisten innerhalb des Standortes Luzern einen wesentlichen Beitrag zum Kultur-, Sport- und Veranstaltungsangebot. Sie sprechen unterschiedliche Publika an und decken unterschiedliche Bedürfnisse ab. Ihre Stellung soll in Übereinstimmung mit der Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014) und dem Leitbild Sport der Stadt Luzern (B+A 2/2012) weiterhin gesichert und gefestigt werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, dem Gebrauchslleihe- und Subventionsvertrag mit dem Verein Südpol Luzern und dem Subventionsvertrag, inklusive Erhöhung des Beitrags aus dem Fonds Kultur und Sport, Kulturteil, mit der Stiftung Kleintheater Luzern zuzustimmen und den Stadtrat zu ermächtigen, die Verträge zu unterzeichnen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 2. Dezember 2015



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 36 vom 2. Dezember 2015 betreffend

Kultur und Sport: Subventionsverträge mit Leistungsvereinbarungen

- Verein Südpol Luzern
- Stiftung Kleintheater Luzern,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 58 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 lit. b Ziff. 1, Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Dem Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag mit dem Verein Südpol Luzern wird zugestimmt.
- II. Dem Subventionsvertrag, inklusive Erhöhung des Beitrags aus dem Fonds Kultur und Sport, Kulturteil, mit der Stiftung Kleintheater Luzern wird zugestimmt.
- III. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 28. Januar 2016

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Grüter Bachmann
Ratspräsidentin



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.



Anhang 1: Vertrag Verein Südpol Luzern

Verein Südpol
Entwurf Gebrauchsleihevertrag Subventions-
vertrag mit Leistungsvereinbarung

Gebrauchsleihevertrag und Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch das Offizium, Hirschengraben 17, 6002 Luzern (nachstehend Verleiherin genannt),

und

Verein Südpol Luzern, vertreten durch Roman Steiner, Präsident, und Dominique Münch, Künstlerische Leitung, Arsenalstrasse 28, 6010 Kriens (nachfolgend Entlehner genannt)

Präambel

Am 28. Mai 2008 wurde zwischen dem Verein Südpol Luzern und der Stadt Luzern ein Gebrauchsleihevertrag mit Subventionsvereinbarung über die Nutzung von Räumlichkeiten der Liegenschaft an der Arsenalstrasse 28, 6010 Kriens, abgeschlossen. Der Vertrag war auf vier Jahre bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Mit Stadtratsbeschluss 451 vom 18. Mai 2011 wurde die damals geltende Subventionsvereinbarung bis Ende 2013 und mit Stadtratsbeschluss 525 vom 10. Juli 2013 bis Ende 2014 verlängert.

Der Gebrauchsleihevertrag wurde zwei Mal jeweils um ein Jahr verlängert und ist somit am 31. Dezember 2013 ausgelaufen.

Auf Wunsch des Entlehners soll der bestehende Gebrauchsleihevertrag mit einem Dokument (Anhang 5) ergänzt werden, welches die Eigentumsverhältnisse sowie die Verteilung der Unterhalts- und Erneuerungskosten präzisiert.

Ziel der bisher erfolgten Vertragsverlängerungen war es, die vorgenannte Ergänzung zu erarbeiten sowie die Fristen des Gebrauchsleihevertrages mit denen der Subventionsvereinbarung gleichzusetzen. Der Vertrag beinhaltet zwei Bestandteile: Gebrauchsleihe und Subventionsvereinbarung, die zeitlich und inhaltlich aneinander gekoppelt sind.

Der Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung stützt sich auf folgende Entscheide:

- Gemäss dem kantonalen Kulturförderungsgesetz sind Kanton und Gemeinden zuständig für die Förderung des kulturellen Lebens zu Stadt und Land.

- In Übereinstimmung mit dem Bericht und Antrag 1 vom 5. Februar 2014: „Kultur-Agenda 2020: Planungsbericht des Stadtrates. Ziele, Strategie und Massnahmen“ der Stadt Luzern und dem Bericht und Antrag 36 vom 2. Dezember 2015: „Kultur und Sport: Subventionsverträge mit Leistungsvereinbarungen“ können die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Luzerner Kulturbetrieben, die jährlich Beiträge erhalten, und der Stadt Luzern mittels Leistungsvereinbarungen geregelt werden.
 - Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe (Stadt und Kanton Luzern) entwickelt vor dem Hintergrund eines möglichen Theaterneubaus für Luzern (Projekt NTI) gemeinsam mit den involvierten Institutionen (Luzerner Theater, LSO, Lucerne Festival, Südpol, freie Theater-schaffende, KKL Luzern) ein Gesamtkonzept für das künftige Theaterangebot in Luzern. Parallel dazu laufen Planungs- und Projektierungsarbeiten für einen Theaterneubau.
 - Aktionsplan Luftreinhaltung und Klimaschutz (StB 821 vom 10. September 2008) sowie die Aktennotiz vom 3. November 2011 der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit in Absprache mit der Dienstabteilung Kultur und Sport: „Hohen Anteil öffentlicher Verkehr bei Veranstaltungen sicherstellen“
-

I. Gebrauchslleihe

1 Vertragsgegenstand

Die Liegenschaft an der Arsenalstrasse 28, 6010 Kriens, Grundstück 5878, ist im gemeinschaftlichen Eigentum der Stadt Luzern und des Luzerner Theaters. Neben den gemeinschaftlichen Bereichen gibt es vier Sonderrechte. Im Stockwerkeigentum der Stadt Luzern sind das „Sonderrecht Südpol“ (GB 12660), das „Sonderrecht Musikschule“ (GB 12661) und das „Sonderrecht Wohnung Hauswart“ (GB 12662). Das „Sonderrecht Theater“ (GB 12659) gehört dem Luzerner Theater.

Die Verleiherin überlässt dem Entlehner unentgeltlich die auf den beiliegenden Grundrissplänen (Anhang 2) farblich markierten Räumlichkeiten und Anlagen im „Sonderrecht Südpol“. Der Bereich des „Sonderrechts Südpol“ besteht aus:

- Untergeschoss Bar mit kleiner Bühne
Erschliessung / Treppenhäuser UG
Garderoben, Toiletten
Lagerräume
Disporaum UG
- Erdgeschoss Veranstaltungshalle mit Zuschauertribüne
Bühnennebenräume, Probensaal 1 und 2,
Foyer, Shedhalle, Cafeteria, Küche
Toiletten EG, Putzraum
Anlieferung West EG, Tageslager, Werkstatt EG
Treppenhaus / Erschliessung EG
Terrasse Allmend
- Zwischengeschoss Garderoben
Büros, Archiv, Dimmerraum, Disporaum
- Aussenraum

Weiter gibt die Verleiherin dem Entlehner das Nutzungsrecht an den gemeinschaftlichen Bereichen bestehend aus:

- Untergeschoss Zentrale Anlieferung
 Heizungs-/Lüftungszentrale
 Fluchttreppenhaus
- Erdgeschoss Eingangshalle/Verbindungskorridore
 WC-Anlagen
 Foyer und Lift
 Fluchttreppenhaus
- Aussenraum Dach
 Ganze Umgebung

Über die Bauteile, das Mobiliar und die Betriebseinrichtungen des Gebrauchsleiheobjektes bestehen Inventarlisten, die über die Eigentumsverhältnisse Auskunft geben. Diese werden bei Änderungen von den Vertragsparteien laufend ergänzt und regelmässig überprüft.

2 Vertragszweck

Die durch diesen Gebrauchsleihevertrag dem Entlehner überlassenen Räumlichkeiten dienen dem Betrieb eines öffentlich zugänglichen Kulturbetriebes gemäss den Ausführungen in der Subventionsvereinbarung unter Ziffer II dieses Vertrages.

Vorbehalten bleiben erforderliche Bewilligungen der zuständigen Behörden, welche durch den Entlehner, in Absprache mit der Verleiherin, auf eigene Kosten einzuholen sind.

Jede Änderung dieses Nutzungszwecks ist nur nach Absprache und schriftlicher Bewilligung durch die Verleiherin zulässig. Eine Unterleihe oder Untervermietung des Leihobjektes ist im Rahmen der in der Subventionsvereinbarung unter Ziffer II dieses Vertrages festgelegten Bedingungen möglich. Es benötigt die schriftliche Einwilligung der Verleiherin.

Für Veranstaltungen und Anlässe, die nicht den vorerwähnten Nutzungszwecken entsprechen, hat sich der Entlehner in jedem Falle vorgängig mit der Verleiherin abzusprechen bzw. eine Genehmigung einzuholen. Vorbehalten bleiben alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen.

Der Entlehner etabliert im Südpol Luzern eine Gastronomie mit einer Cafeteria, Kantinen- und Barbetrieb. Die Gastronomie wird nach möglichst ökologischen und sozialen Prinzipien geführt. Der Entlehner ist beim kantonalen Amt für Gastgewerbe für die Bewilligung besorgt. Die Verleiherin verpflichtet sich, bei der Nutzung ihrer eigenen Räumlichkeiten auf die Etablierung eines Konkurrenzangebotes im Bereich Cafeteria- und Kantinenbetrieb zu verzichten. Gleichzeitig wirkt sie auf Ebene STWEG darauf hin, dass auch bei den weiteren Partnern Südpol auf Konkurrenzangebote verzichtet wird.

3 Nutzungsbestimmungen

Massgebend und verbindlich für die Nutzung des Gebrauchsleiheobjektes sind:

- das Brandschutzkonzept mit den Vorgaben der Gebäudeversicherung (siehe Anhang 3);
- die Hausordnung (siehe Anhang 6).

Im Betrieb sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften durch den Entlehner die notwendigen Kontakte mit den entsprechenden Stellen herzustellen sowie Genehmigungen auf Kosten des Entlehners einzuholen.

In den Räumlichkeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen (SUVA-Richtlinien) einzuhalten, insbesondere in den Bereichen Schallemissionen (Lautstärke von Darbietungen), Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Spezielle Weisungen des Umweltschutzes bleiben vorbehalten.

Die höchstzulässige Personenzahl für jeden Veranstaltungsraum ist einzuhalten. Bei Parallelveranstaltungen mit grosser Personenbelegung sind in jedem Fall die konkreten Dispositive mit der entsprechenden Behördenstelle abzusprechen.

Bei Veranstaltungen muss darauf hingewiesen werden, dass für Besuchende keine Autoparkplätze vorhanden sind. In den Veranstaltungshinweisen ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu empfehlen. Zukünftig werden die Parkplätze im Aussenbereich des Südpols im Rahmen der Umgebungsplanung bewirtschaftet.

Der Entlehner ist bei allen Veranstaltungen im und um das Gebrauchsleiheobjekt für die Ordnung und den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Die Betriebsleitung bestimmt für deren Gewährleistung eine verantwortliche Person. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Nachtruhe nach den ortsüblichen Bestimmungen. Die Veranstalter wie auch die Besucher sind entsprechend zu orientieren.

4 Bauliche Veränderungen und Änderungen an Einrichtungen

Bauliche Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Gebäulichkeiten und Anlagen sowie das Anbringen von aussen sichtbaren Reklamen und Beschriftungen jeder Art durch den Entlehner bedürfen in jedem Fall (mit oder ohne Baubewilligung) der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die Verleiherin bzw. der STWEG. Sofern nicht vorgängig schriftlich eine anderweitige Absprache erfolgt ist, übernimmt der Entlehner die Bauherrschaft und trägt die Kosten. Vorbehalten bleiben in jedem Falle die notwendigen Baubewilligungen.

Änderungen, welche der Zweckbestimmung des Gebäudes zuwiderlaufen, sind nicht erlaubt.

Einrichtungen und Installationen, die der Personensicherheit dienen, dürfen weder entfernt noch verändert werden. Alle Notausgänge sind dauernd frei zu halten. Deren Zugänglichkeit und Funktionstüchtigkeit sind durch den Entlehner sicherzustellen. Die Zufahrt von Feuerwehr und Rettungskräften ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Entlehner verpflichtet sich, in und um das Leihobjekt allfällig notwendige Verlegungen von Leitungen, Kanälen und dgl. durch die Verleiherin oder deren Beauftragte zu dulden. Er verzichtet zum Voraus auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzforderungen für Inkonvenienzen, die aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, welche die Verleiherin verursacht, hervorgehen können. Auf die Interessen des Entlehners ist dabei in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.

5 Unterhalt und Betrieb der Anlage

Der Entlehner hat das Leihobjekt sowie die darin installierten Einrichtungen während der gesamten Vertragsdauer bestimmungsgemäss zu nutzen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten und zu unterhalten.

Dabei ist der Entlehner vollumfänglich dafür verantwortlich, dass seine Betriebstätigkeit und seine Raumnutzung jederzeit den behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, entsprechen.

5.1 Unterhalt

Der Unterhalt ist in einem Schnittstellenpapier (Anhang 5) geregelt, welches integrierender Bestandteil dieses Gebrauchsleihevertrages ist.

Die Verleiherin und der Entlehner treffen sich jährlich für einen gemeinsamen von der Verleiherin organisierten Rundgang durch die Liegenschaft. Bei diesem Rundgang wird der Zustand der Anlage, die Erledigung der Servicearbeiten sowie ein allfälliger Handlungsbedarf aufgenommen und die Verantwortlichkeiten festgelegt. Von der Verleiherin werden Vertreter/innen der Dienstabteilungen Immobilien sowie Kultur und Sport (Infrastruktur) teilnehmen.

Der kleine Unterhalt im gemeinschaftlichen Bereich und in den Sondernutzungen wird über die Betriebskostenabrechnung der Stockwerkeigentümerschaft abgerechnet. Dazu leisten die Stockwerkeigentümer Akontozahlungen. Die anfallenden Kosten für die „Sondernutzung Südpol“ werden auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung von der Verleiherin dem Entlehner in Rechnung gestellt.

Zulasten des Entlehners gehen in jedem Fall der Unterhalt und der Ersatz der mobilen und fixen Einrichtungen in den Bereichen Eventtechnik, Gastronomie und Administration, welche ausschliesslich durch ihn genutzt werden. Dazu bildet der Entlehner Rückstellungen. Weiter gehen zulasten des Entlehners der Unterhalt und der Ersatz von Einrichtungen und Bauteilen, welche sich in seinem Eigentum befinden.

Für den Ersatz und die Instandsetzung der Bereiche im gemeinschaftlichen Eigentum unterhalten die Stadt Luzern und das Luzerner Theater als Eigentümerinnen einen Erneuerungsfonds. Für die Deckung von auftretenden Mängeln und Schäden im gesamten Aussenbereich wurde eine Versicherung im Rahmen der STWEG abgeschlossen.

Der Bereich des „Sonderrechts Südpol“ befindet sich im Eigentum der Stadt Luzern und unterliegt somit den städtischen Budgetprozessen. Für den ordentlichen Unterhalt (insbesondere sicherheitsrelevante Arbeiten) steht jährlich ein Budget seitens der Stadt, vertreten durch die Dienstabteilung Immobilien, zur Verfügung (Voranschlag 2016 = Fr. 7'900.-). Darüber hinaus ist der ordentliche Unterhalt Sache des Entlehners. Der Umfang richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Entlehners.

Für den ausserordentlichen Unterhalt und für Investitionsprojekte können Budgetanträge eingereicht werden, über die im Budgetprozess der Stadt Luzern entschieden wird.

Reparaturen oder andere Mängel, die durch mutwillige Sachbeschädigungen, die im Rahmen des öffentlichen Kulturbetriebes durch Besuchende des Südpols verursacht werden, gehen in jedem Fall zulasten des Entlehners, unabhängig von anderen Abmachungen in diesem Vertrag, Schadenshöhe oder Eigentumsverhältnissen.

Der Entlehner hat auftretende Mängel oder Schäden im Innen- und Aussenbereich des Gebrauchsleiheobjektes, deren Behebung der Verleiherin obliegen, unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfalle sofort der Verleiherin zu melden. Im Notfall (z. B. bei Wasserschäden) ist der Entlehner verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden vermieden oder verringert werden können.

5.2 Reinigung, Service- und Wartungsarbeiten

Pflege und Wartung der Mobilien obliegen dem Entlehner.

An Maschinen und Geräten, die im Eigentum der Verleiherin stehen und ausschliesslich durch den Entlehner genutzt werden, hat der Entlehner einen jährlichen Service durchzuführen. Dieser Service kann auch durch einen Mitarbeiter des Südpols vorgenommen werden. Vorausgesetzt ist eine fachgemäss ausgeführte und den einschlägigen Normen entsprechende Arbeit, die durch eine qualifizierte Person vorgenommen wird.

Der Entlehner hat nach Absprache mit der Verleiherin die notwendigen Serviceverträge abzuschliessen.

Die Finanzierung der Serviceverträge im Bereich der „Sondernutzung Südpol“ obliegt dem Entlehner.

Die Wartung und Pflege der Maschinen, Mobilien und Geräte im Eigentum der STWEG sowie die Reinigung der gemeinsamen Bereiche erfolgen durch den Südpol Luzern im Auftrag der STWEG. Die diesbezüglichen Leistungen werden separat zwischen dem Entlehner und der STWEG vertraglich geregelt. Die sachgemässe Wartung der haus- und betriebstechnischen Einrichtungen ist Sache des Entlehners (Filterersatz, Leuchtmittel usw.). Die Finanzierung ist in der Zusammenstellung der Betriebskosten der STWEG geregelt.

5.3 Betriebs-, Heiz- und Nebenkosten

Die anfallenden Heiz- und Nebenkosten wie Strom- und Wasserbezug, Abwassergebühr, KVA-Grundgebühr, Hauswartung, Reinigung, Verwaltung usw. werden vollumfänglich durch den Entlehner getragen. Zur Deckung der indirekten Nebenkosten gemäss Anhang 4 (Übersicht Verteilung Betriebskosten) entrichtet der Entlehner eine monatliche Akontozahlung an die Verleiherin.

Bezüglich der Heiz- und Nebenkosten erstellt der Treuhänder der STWG im Auftrag der Verleiherin und des Luzerner Theaters (STWEG) jeweils per Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres eine Abrechnung. Die Differenz zwischen den Akontozahlungen und den effektiven Kosten wird im Folgejahr entsprechend ausbezahlt bzw. in Rechnung gestellt.

Die anfallenden Betriebskosten wie Versicherungen (exkl. Gebäudeversicherung und Werkeigentümerhaftpflicht), Hauswartung, Reinigungskosten, Telefon, Radio- und TV-Anschlüsse (sofern vorhanden), Ersatz von Beleuchtungskörpern usw. gehen vollumfänglich zulasten des Entlehners.

6 Zutrittsrechte

Der Entlehner ist für das Schliessmanagement (Schlüssel, Zutrittsberechtigungen usw.) verantwortlich.

Im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten und Kontrollgängen muss der Stadt Luzern jederzeit gegen Voranmeldung der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft gewährt werden.

7 Betriebsorganisation

Der Entlehner ist Vertragspartner und trägt die strategische und operative Verantwortung. Der Verein Südpol ist verpflichtet, den Betrieb und Unterhalt des Leihobjektes sowie den Leistungsauftrag gegenüber den operativ Tätigen und Verantwortlichen (Künstlerische Leitung und Betriebsleitung) zu delegieren (via Arbeitsvertrag, Direktionsreglement o. Ä.). Die Einholung allfälliger Bewilligungen für den Betrieb sowie die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften liegt in der Verantwortung des Entlehners.

8 Aussenflächen

Die Aussenflächen und Velounterstände sind durch den Entlehner nach Veranstaltungen regelmässig zu reinigen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Umgebung einen gepflegten Eindruck hinterlässt.

9 Versicherung/Haftung

Die Versicherungen für die Werkeigentümerhaftung und die Gebäudeversicherung werden für die zur Verfügung gestellten Anlagen von der Verleiherin als Eigentümerin übernommen. Bei wertvermehrenden Investitionen ist die Gebäudeversicherung entsprechend anzupassen.

Der Entlehner hat auf eigene Kosten für das ihm gehörende Mobiliar und die Benützung des Gebrauchtleiheobjektes je eine ausreichende Sach- (Risiken Einbruchdiebstahl, Feuer und Wasserschaden) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Er hat die Verleiherin für Schadenersatzforderungen, welche sich aus dem Betrieb des Gebrauchtleiheobjektes ergeben, schadlos zu halten.

In Anlehnung an die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften ist ein Sicherheitskonzept umzusetzen. Die Sicherheit sämtlicher anwesenden Personen muss jederzeit vollumfänglich gewährleistet sein.

Rechtsstreite mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benützung des Leihobjektes entstehen sollten, sind vom Entlehner auf eigene Kosten zu führen.

II. Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der vorgenannten Partner in Bezug auf die zu erbringenden kulturellen Leistungen einerseits und deren finanzielle Abgeltung andererseits.

10 Leistungsauftrag

Der Verein Südpol Luzern (Entlehner, Leistungsempfänger) betreibt im Auftrag der Stadt Luzern (Verleiherin) einen öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb im Bereich der darstellenden Künste. Der Südpol bereichert durch seine Aktivitäten das kulturelle Angebot für das Publikum und belebt das künstlerische Schaffen.

Er ist sowohl Produktionsstätte als auch Veranstaltungsort und kooperiert insbesondere mit professionellen Veranstaltern und Produzenten der lokalen, nationalen und internationalen Szene.

Zu den Hauptaktivitäten im Rahmen des Kulturbetriebes gehören Eigen- und Co-Veranstaltungen, Co-Produktionen und Gastspiele.

▪ Produktionsstätte, Veranstaltungsort und Kompetenzzentrum

Der Südpol Luzern ist Produktionsstätte, Veranstaltungsort und Kompetenzzentrum für innovative Musik-, Tanz- und Theaterproduktionen (Performing Arts) aus der Region Luzern, der übrigen Schweiz und dem Ausland.

In der Zentralschweiz übernimmt der Südpol eine Hauptrolle als Produktionsort und Veranstalter für Theater, Tanz und Musik, insbesondere der freien professionellen Szene. Als Kom-

petenzzentrum für Produktionen der Performing Arts bietet er regionalen, nationalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern geeignete Produktionsbedingungen und realisiert mit ihnen Werke, welche künstlerische Massstäbe setzen. Er unterstützt die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler im gesamten Produktionsprozess; von der Konzeptionierung über die Finanzierung, die technische und künstlerische Begleitung bis hin zur Vermarktung. Er pflegt ein nationales Netzwerk, das den hier produzierenden Akteuren zugutekommt. Darüber hinaus bietet der Südpol sein Veranstaltungs-Know-how professionellen Veranstaltern an, um Veranstaltungen grösserer Dimensionen als zuverlässiger Partner zu unterstützen.

- **Programm- und Publikumsausrichtung**

Die Kulturveranstaltungen des Südpols Luzern richten sich an ein Publikum jeden Alters und jeder Schicht, das an zeitgenössischen, avantgardistischen und in diesem Sinne nicht etablierten Kulturformen interessiert ist. Der Südpol setzt Schwerpunkte, um die junge Generation für zeitgenössisches Theater, Tanz und Musik zu begeistern. Unterhaltung, Party und Ausgehen sind ebenfalls Motive für den Besuch des Südpols Luzern.

- **Partnerschaften/Campus**

Als Bindeglied zum Luzerner Theater, das im Südpol sein Proben- und Lagerhaus betreibt, und zur Musikschule Luzern, deren grösstes Teilzentrum sich im Südpol befindet, ermöglicht der Südpol Luzern als sympathischer und gastfreundlicher Treffpunkt überraschende Begegnungen.

Der Südpol als unabhängiger Kulturbetrieb, die Musikschule der Stadt Luzern und die Hochschule Luzern – Musik bilden faktisch einen Kunstcampus. Der Campus ist ein Begegnungs-, Austausch- und Forschungsort für die Kunstschaffenden, für die beiden Schulen und für das Publikum.

10.1 Gastronomie und Vermietungen

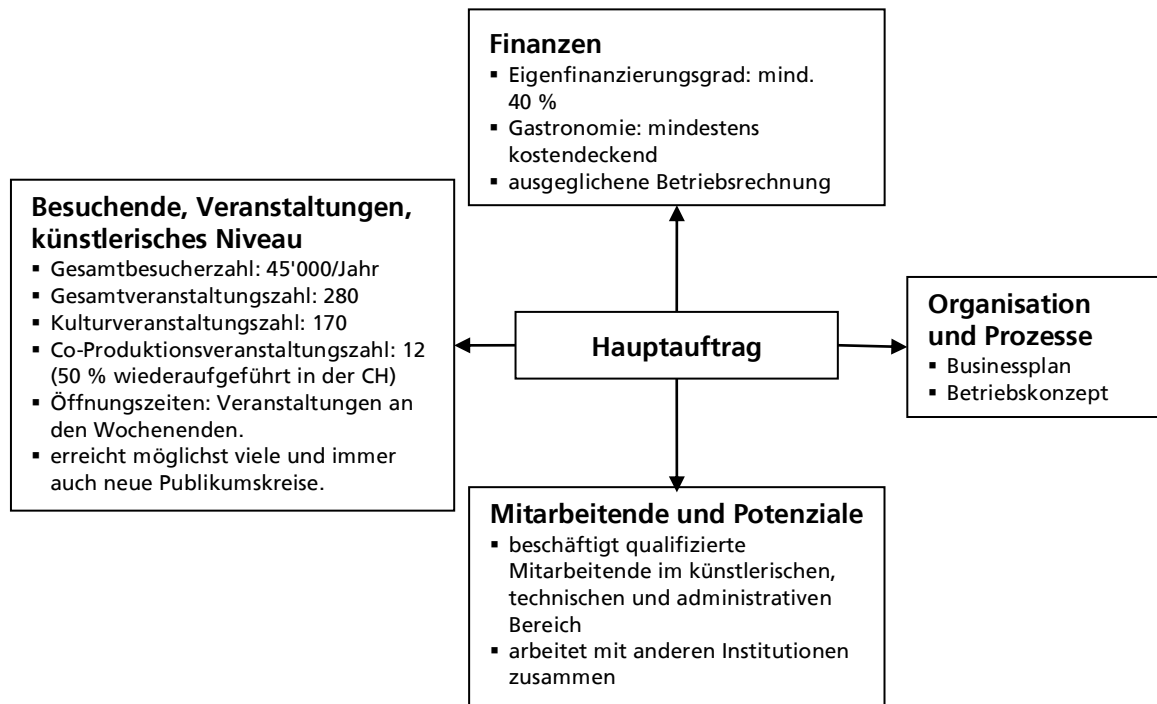
Zur Querfinanzierung der Kulturveranstaltungen bietet der Südpol Gastronomieleistungen an. In der Art der Leistungen ist er frei und berechtigt, sie durch Dritte erbringen zu lassen. Der Südpol kann die ihm zur Gebrauchsleihe überlassenen Räumlichkeiten auch kommerziell vermieten. Dazu benötigt es eine schriftliche Bewilligung der Verleiherin. Über die Querfinanzierung hinaus sollen die Gastronomieleistungen und die kommerziellen Vermietungen dazu dienen, den Südpol bei der gesamten Bevölkerung als offener und attraktiver Ort zu etablieren.

10.2 Öffentlicher Verkehr

Der Südpol weist in seinen Werbemitteln prioritär auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Wo sinnvoll und möglich bemüht sich der Südpol, Veranstaltungs- und/oder Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs anzubieten. Hierzu ist der Verkehrsverbund beizuziehen.

10.3 Leistungsziele

Leistungsziele stellen die qualitativen und quantitativen Punkte dar, welche bei einer Evaluation beurteilt/gemessen werden. Die nachstehenden Leistungsziele gemäss BSC¹ unterstützen den Hauptauftrag.



10.4 Mittel- und längerfristige Perspektiven

Im Rahmen der Vision Theater Werk Luzern (TWL) wirkt der Südpol an diesen Arbeiten mit und strebt eine zentrale Rolle für den Aufbau der freien Szene an. Der Südpol strebt in diesem Zusammenhang die Aufnahme in den Zweckverband an. Die Stadt unterstützt dieses Anliegen.

11 Leistungen der Stadt Luzern

11.1 Finanzielle Leistungen

Zur Abgeltung des mit der Erfüllung dieses Leistungsauftrages verbundenen Aufwandes leistet die Stadt Luzern ab 2016 folgende Beiträge:

- Fr. 755'300.– zulasten der Laufenden Rechnung (Beitragswesen Kultur). Dieser Beitrag wird jedes Jahr an die Teuerung angepasst, auf der Basis des 2015 ausbezahlten Betrages. Mass-

¹ Balanced Scorecard ist ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens bzw. einer Organisation im Hinblick auf seine Vision und Strategie. Die Leistung einer Organisation im Ganzen wird damit als Gleichgewicht („Balance“) zwischen den vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigentafel („Scorecard“) abgebildet.

gebend ist jeweils der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK, Dezember 2010 = 100);

- Fr. 250'000.– zulasten des Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport, Kulturteil.

Die bis 2014 geleisteten Mittel der Stadt Luzern (Fr. 600'000.–) werden für den Grundbetrieb eingesetzt. Die ab 2016 erhöhten Beiträge der Stadt Luzern sollen wie folgt eingesetzt werden:

- Fr. 100'000.– jährliche Einlage in den Erneuerungsfonds, sofern es dem Ziel der ausgeglichenen Betriebsrechnung nicht zuwiderläuft;
- Fr. 255'300.– für lokale und nationale Produktionen und Koproduktionen;
- Fr. 50'000.– Personal im Bereich von Produktionen und Koproduktionen (bezieht sich auf die 2015 geschaffene Dramaturgiestelle).

Die Rechnungslegung des Südpols ist so zu gestalten, dass die geforderte Zweckgebundenheit ersichtlich wird.

Der Beitrag wird in vier Tranchen ausbezahlt und kann bei der Stadt Luzern (Dienstabteilung Kultur und Sport) bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres abgerufen werden. Nicht eingeforderte Beiträge verfallen am Ende des jeweiligen laufenden Kalenderjahres.

12 Definition der Zielgrössen

Die Stadt Luzern formuliert – in Konkretisierung der im Leistungsauftrag formulierten Ziele und aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel – folgende Zielgrössen:

Co-Produktionen

Unter einer Co-Produktion wird eine Zusammenarbeit zwischen einem Produzenten (Compagnie) und einem professionellen Theaterhaus (Co-Produzent) verstanden. Der Co-Produzent beteiligt sich an der Zusammenarbeit sowohl **finanziell**, **strukturell** wie auch **ideell**. Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein.

- a. Finanzielle Beteiligung: eine finanzielle Beteiligung des Co-Produzenten;
- b. Strukturelle Beteiligung: als strukturelle Beteiligung gelten der Erlass für Miete Probenraum, Übernahme oder Unterstützung Pressearbeit, Übernahme Backoffice- oder Projektleitungsarbeiten, technische Betreuung und Beratung, dramaturgische Betreuung usw.;
- c. Ideelle Beteiligung: Der Co-Produzent begleitet den Entwicklungsprozess einer Produktion von Anfang an. Er ist in die verschiedenen Phasen des Prozesses integriert und vermittelt die Produktion nach Möglichkeit in das CH-Netzwerk.

Als wiederaufgeführt gilt eine Co-Produktion, wenn sie an mindestens zwei relevanten Spielstätten im In- und Ausland einen Gastauftritt erhält.

Besuchende

Als Besuchende gelten alle Personen, die eine Veranstaltung des Leistungsempfängers besuchen, unabhängig davon, in welchen Räumlichkeiten diese stattfindet. Dazu gehören auch Kunden des Gastronomieangebotes. Personen mit Frei-/Gratiskarten werden mitgezählt, solange sich die Vergabe von Frei-/Gratiskarten im branchenüblichen Rahmen hält. Besuchende von geschlossenen Veranstaltungen (ohne freien Verkauf) werden mitgezählt.

Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigenfinanzierungsgrad wird ermittelt durch Division der Eigenleistungen durch den Gesamtaufwand (Erfolgsrechnung). Dennoch strebt der Leistungsempfänger weiterhin eine möglichst hohe Eigenfinanzierung an. Zu den Eigenleistungen zählen namentlich Eintrittsgelder, Beiträge von Sponsoren und Mäzenen, Produktionsbeiträge, regelmässige oder einmalige Beiträge oder Spenden von Stiftungen, Vereinen oder Privaten, Geschenke, Erträge aus Nebenleistungen, die mit den Kernleistungen verbunden sind (z. B. Programmverkauf, CD-Verkäufe), Mitgliederbeiträge sowie Finanzerträge. Durchlaufende Beiträge, wie insbesondere die Billettsteuer, stellen keine Eigenleistungen dar. Sie sind als Ertragsminderung auszuweisen und nicht einerseits als Ertrag und andererseits bei der Ablieferung als Aufwand. Rückerstattungen von Versicherungen und ähnliche Positionen stellen keine Erträge dar und sind daher als Aufwandminderung auszuweisen. Beiträge der Stadt Luzern sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen, auch dann nicht, wenn sie über die vertraglich vereinbarten Subventionen hinausgehen und/oder zulasten von Fonds oder ähnlichen Finanzierungsgefässen ausgerichtet werden. Allfällige interne Verrechnungen dürfen weder als Ertrag noch als Aufwand ausgewiesen werden. Ausserordentlicher und aperiodischer Aufwand und Ertrag werden bei der Berechnung der Zielgrösse nicht berücksichtigt.

13 Berichterstattung, Controlling und Evaluation

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss dem Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 und der Verordnung zum Reglement.
- Gleichzeitig verfolgt die Stadt Luzern den Geschäftsverlauf des Leistungsempfängers laufend mit einem standardisierten Reporting auf der Grundlage der BSC.
- Alljährlich nach Rechnungslegung des Leistungsempfängers findet ein Evaluationsgespräch mit anschliessendem Bericht betreffend Erreichung der Leistungsziele und die vorgesehenen strategischen Massnahmen statt.

14 Sanktionen

Werden die vereinbarten Ziele und die festgelegten Zielgrössen nicht erreicht und sind keine Anstrengungen des Leistungsempfängers feststellbar, diese zu erreichen, kann die Stadt Luzern geeignete Massnahmen und Auflagen formulieren.

Führen diese Massnahmen und Auflagen nicht dazu, die Zielerreichung innert Jahresfrist positiv zu beeinflussen, oder werden sie nicht befolgt, ist dies bei den Verhandlungen über eine mögliche Weiterführung zu berücksichtigen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

15 Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung

15.1 Geltungsdauer

Der Gebrauchsleihevertrag mit Subventionsvereinbarung wird für drei Jahre vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 abgeschlossen. Er tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Für beide Parteien besteht die Option einer Verlängerung der Vertragsdauer zu denselben Konditionen. Die Parteien nehmen 2017 bezüglich der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption miteinander Kontakt auf.

15.2 Kündigung

Der Vertrag kann vom Entlehner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden. Ist der Entlehner aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage, im Gebrauchsleiheobjekt die vereinbarte Nutzung zu gewährleisten, kann die Verleiherin den vorliegenden Vertrag nach erfolgter schriftlicher Abmahnung einseitig unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf Ende eines jeden Monats kündigen. Dabei schuldet sie dem Entlehner keinerlei Entschädigung.

Bei Beendigung der Gebrauchsleihe hat der Entlehner der Verleiherin die Leihobjekte einwandfrei geräumt und gereinigt zurückzugeben. Die fest montierten und mobilen Betriebseinrichtungen, welche im Eigentum der Verleiherin sind, hat der Entlehner ordnungsgemäss und in einwandfreiem Zustand an die Verleiherin zurückzugeben.

15.3 Änderungen und Ergänzungen

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Änderungen des Vertrages – auch solche, die sich aus Beschlüssen der STWEG ergeben sollten – bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

16 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für den vorliegenden Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen über die Leihe (Art. 305 ff. OR).

Der vorliegende Gebrauchsleihevertrag mit Subventionsvereinbarung wird vierfach ausgefertigt, zwei Exemplare für die Verleiherin und zwei Exemplare für den Entlehner.

Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Gebrauchsleihevertrages:

- Anhang 1: Umgebungsplan
- Anhang 2: Gebäudepläne Stockwerkeigentümer
- Anhang 3: Brandschutzkonzept
- Anhang 4: Übersicht Verteilung Betriebskosten
- Anhang 5: Schnittstellenpapier
- Anhang 6: Hausordnung

Der Entlehner verpflichtet sich, die Verleiherin stets über allfällige Änderungen in den integrierenden Bestandteilen des vorliegenden Vertrages zu informieren und ihr unaufgefordert eine aktuelle Version der Dokumente zukommen zu lassen.

Die Parteien erklären sich bereit, allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einvernehmlich beizulegen. Ist im bilateralen Gespräch keine gütliche Lösung auf dem Verhandlungsweg zu erzielen, kann jede Partei die Einleitung einer Mediation verlangen. Die Kosten einer Mediation tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Sollte in der Mediation nach 60 Tagen keine Lösung gefunden werden, ist jede Partei berechtigt, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Luzern.

Luzern, den.....

Die Verleiherin gemäss B+A 36/2015:

Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Entlehner:

Verein Südpol Luzern

Roman Steiner
Präsident Verein Südpol Luzern

Dominique Münch
Betrieblicher Leiter Südpol

Anhang 2: Vertrag Stiftung Kleintheater

Stiftung Kleintheater Entwurf Subventionsvertrag

Subventionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch das Offizium, Hirschengraben 17, 6002 Luzern,

und

Stiftung Kleintheater Luzern, vertreten durch Pia Seiler, Präsidentin Stiftung Kleintheater Luzern, Sonja Eisl und Caroline Haas, Co-Leiterinnen Kleintheater Luzern, Bundesplatz 14, 6003 Luzern (nachstehend Leistungsempfängerin genannt)

1 Rahmenbedingungen

1.1 Zweck

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der vorgenannten Partner in Bezug auf die zu erbringenden kulturellen Leistungen einerseits und deren finanzielle Abgeltung andererseits.

1.2 Grundlagen

- Gestützt auf das kantonale Kulturförderungsgesetz sind Kanton und Gemeinden zuständig für die Förderung des kulturellen Lebens zu Stadt und Land.
- In Übereinstimmung mit dem Bericht und Antrag 1 vom 5. Februar 2014: „Kultur-Agenda 2020“ und dem Bericht und Antrag 36 vom 2. Dezember 2015: „Kultur und Sport: Subventionsverträge mit Leistungsvereinbarungen“ können die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Luzerner Kulturbetrieben, die jährlich Beiträge erhalten, und der Stadt Luzern mittels Leistungsvereinbarungen geregelt werden.
Gemäss Aufgabenteilung in der Kulturförderung zwischen Stadt Luzern und Kanton Luzern ist die Stadt Luzern zuständige Subventionsstelle für Strukturbeiträge an Institutionen in der Stadt Luzern.
- Aktionsplan Luftreinhaltung und Klimaschutz (StB 821 vom 10. September 2008) sowie die Aktennotiz vom 3. November 2011 der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit in Absprache mit der Dienstabteilung Kultur und Sport: „Hohen Anteil öffentlicher Verkehr bei Veranstaltungen sicherstellen“

1.3 Organisation der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin trägt die strategische und operative Verantwortung. Die operative Verantwortung liegt bei der Leitung.

Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet, diesen Leistungsauftrag gegenüber den operativ Tätigen und Verantwortlichen zu delegieren (via Arbeitsvertrag, Direktionsreglement o. Ä.).

2 Leistungsauftrag

2.1 Hauptauftrag

Die Stiftung Kleintheater Luzern führt in der Stadt Luzern das Kleintheater, eine nicht gewinnorientierte, professionell geführte Gastspielbühne. Sie tritt auch als Co-Produzent auf und realisiert Eigenproduktionen, sofern die jeweils notwendige gesonderte Finanzierung gesichert ist.

Das Kleintheater pflegt eine regelmässige Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Veranstaltern und Häusern in der Luzerner Kulturlandschaft.

Das Kleintheater führt einen Saisonspielbetrieb, der in der Regel von September bis Ende Mai dauert.

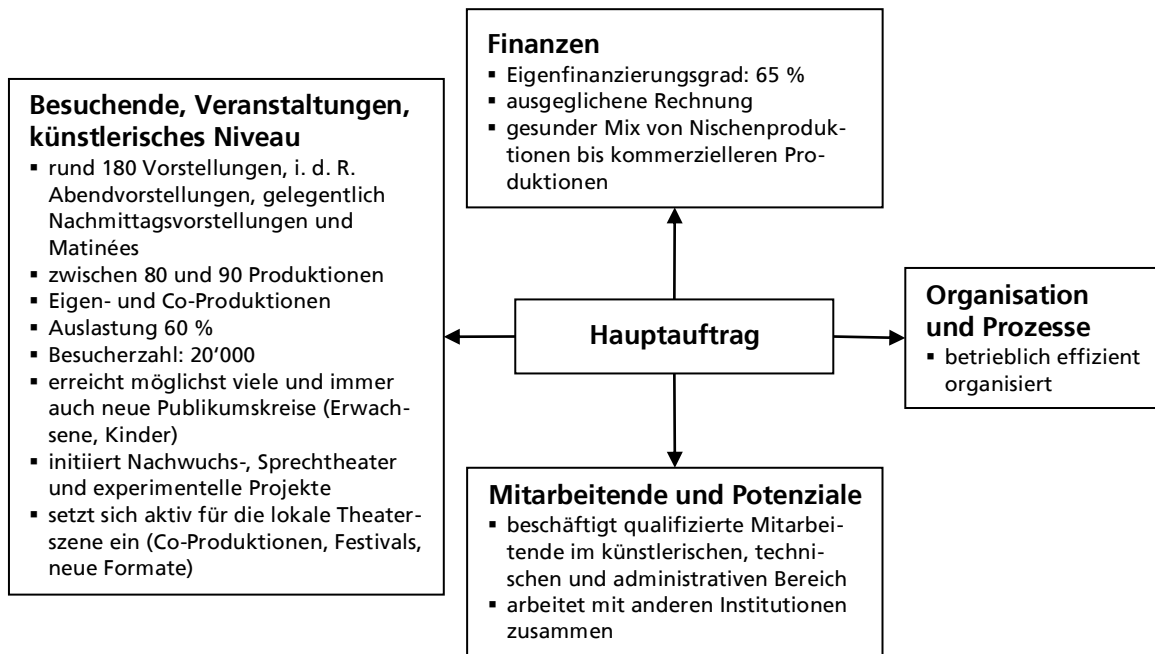
Das Kleintheater präsentiert ein qualitativ hochstehendes, vielfältiges und aktuelles Programm in den Sparten Sprech-, Musik- und Tanztheater, Kabarett, Kindertheater, Musik und Literatur. In der Programmierung berücksichtigt das Kleintheater auch das regionale Theater- und Kulturschaffen und orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen eines Publikums, das sich für ein lebendiges und zukunftsorientiertes Theater interessiert.

Öffentlicher Verkehr

Das Kleintheater weist in seinen Werbemitteln prioritär auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Wo sinnvoll und möglich bemüht sich das Kleintheater, Veranstaltungs- und/oder Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs anzubieten. Hierzu ist der Verkehrsverbund beizuziehen.

2.2 Leistungsziele

Leistungsziele stellen die qualitativen und quantitativen Punkte dar, welche bei einer Evaluation beurteilt/gemessen werden. Die nachstehenden Leistungsziele gemäss BSC¹ unterstützen den Hauptauftrag.



2.3 Mittel- und längerfristige Perspektiven

Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe (Stadt und Kanton Luzern) entwickelt vor dem Hintergrund eines möglichen Theaterneubaus für Luzern (Projekt NTI) gemeinsam mit den involvierten Institutionen (Luzerner Theater, LSO, Lucerne Festival, Südpol, freie Theaterschaffende, KKL Luzern) ein Gesamtkonzept für das künftige Theaterangebot in Luzern. Parallel dazu laufen Planungs- und Projektierungsarbeiten für einen Theaterneubau.

Im Rahmen der Vision Theater Werk Luzern (TWL) beteiligt sich das Kleintheater aktiv an den Diskussionen zum zukünftigen Theaterangebot.

¹ Balanced Scorecard ist ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens bzw. einer Organisation im Hinblick auf seine Vision und Strategie. Die Leistung einer Organisation im Ganzen wird damit als Gleichgewicht („Balance“) zwischen den vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigetafel („Scorecard“) abgebildet.

2.4 Definition der Zielgrössen

Co-Produktionen

Unter einer Co-Produktion wird die Zusammenarbeit zwischen einem Produzenten (Compagnie) und einem professionellen Theaterhaus (Co-Produzent) verstanden. Der Co-Produzent beteiligt sich an der Zusammenarbeit sowohl **finanziell**, **strukturell** als auch **ideell**. Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein.

- **Finanzielle Beteiligung:** eine finanzielle Beteiligung des Co-Produzenten;
- **Strukturelle Beteiligung:** als strukturelle Beteiligung gelten der Erlass für Miete Probenraum, Übernahme oder Unterstützung Pressearbeit, Übernahme Backoffice- oder Projektleitungsarbeiten, technische Betreuung und Beratung, dramaturgische Betreuung usw.;
- **Ideelle Beteiligung:** der Co-Produzent begleitet den Entwicklungsprozess einer Produktion von Anfang an. Er ist in die verschiedenen Phasen des Prozesses integriert und vermittelt die Produktion nach Möglichkeit in das CH-Netzwerk.

Gastspiele und Produktionen

Als Gastspiele gelten Produktionen, die nicht im Hause selber produziert/kreiert werden. Eine Produktion wird meist mehrere Male aufgeführt, dies ergibt die Anzahl Vorstellungen.

Besuchende

Als Besuchende gelten alle Personen, die eine Aufführung, ein Konzert bzw. eine Veranstaltung der Leistungsempfängerin besuchen, unabhängig davon, in welchen Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten diese stattfindet. Personen mit Frei-/Gratiskarten werden mitgezählt, solange sich die Vergabe von Frei-/Gratiskarten im branchenüblichen Rahmen hält. Besuchende von geschlossenen Veranstaltungen (ohne freien Verkauf) werden mitgezählt.

Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad wird ermittelt, indem die Anzahl Besuchende der mitgezählten Veranstaltungen durch die Anzahl der an den gleichen Veranstaltungen maximal zur Verfügung stehenden Plätze geteilt wird. Lässt sich die maximale Platzzahl nicht ermitteln (z. B. mit Stehplätzen), dann wird eine Annahme getroffen.

Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigenfinanzierungsgrad wird ermittelt durch Division der Eigenleistungen durch den Gesamtaufwand (Erfolgsrechnung). Zu den Eigenleistungen zählen namentlich Eintrittsgelder, Beiträge von Sponsoren und Mäzenen, Produktionsbeiträge, regelmässige oder einmalige Beiträge oder Spenden von Stiftungen, Vereinen oder Privaten, Geschenke, Erträge aus Nebenleistungen, die mit den Kernleistungen verbunden sind (z. B. Programmverkauf, CD-Verkäufe), Mitgliederbeiträge sowie Finanzerträge.

Durchlaufende Beiträge, wie insbesondere die Billettsteuer, stellen keine Eigenleistungen dar. Sie sind als Ertragsminderung auszuweisen und nicht einerseits als Ertrag und andererseits bei der Ablieferung als Aufwand. Rückerstattungen von Versicherungen und ähnliche Positionen stellen keine Erträge dar und sind daher als Aufwandminderung auszuweisen. Beiträge der Stadt Luzern sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen, auch dann nicht, wenn sie über die vertraglich vereinbarten Subventionen hinausgehen und/oder zulasten von Fonds oder ähnlichen Finanzierungsgefässen ausgerichtet werden. Allfällige interne Verrechnungen dürfen weder als Ertrag

noch als Aufwand ausgewiesen werden. Ausserordentlicher und aperiodischer Aufwand und Ertrag werden bei der Berechnung der Zielgrösse nicht berücksichtigt.

3 Leistungen der Stadt Luzern

3.1 Finanzielle Leistungen

Zur Abgeltung des mit der Erfüllung dieses Leistungsauftrags verbundenen Aufwandes leistet die Stadt Luzern jährlich folgende Beiträge:

Subventionsbeitrag aus Beitragswesen (Laufende Rechnung)	Fr. 221'500.–
Subventionsbeitrag aus Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport, Kulturteil	Fr. 48'500.–
Gesamtunterstützung Stadt	Fr. 270'000.–

Der Beitrag wird in zwei Tranchen ausbezahlt und kann bei der Stadt Luzern (Dienstabteilung Kultur und Sport) bis spätestens Ende November des jeweiligen laufenden Kalenderjahres abgerufen werden. Nicht eingeforderte Beiträge verfallen am Ende des jeweiligen laufenden Kalenderjahres.

4 Berichterstattung, Controlling und Evaluation

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss dem Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 und der Verordnung zum Reglement.
- Gleichzeitig verfolgt die Stadt Luzern den Geschäftsverlauf der Leistungsempfängerin laufend mit einem standardisierten Reporting auf der Grundlage der BSC.
- Alljährlich nach Rechnungslegung der Leistungsempfängerin findet ein Evaluationsgespräch statt mit anschliessendem Bericht betreffend Erreichung der Leistungsziele und die vorgesehenen strategischen Massnahmen.

5 Sanktionen

Werden die vereinbarten Ziele und die festgelegten Zielgrössen nicht erreicht und sind keine Anstrengungen der Leistungsempfängerin feststellbar, diese zu erreichen, kann die Stadt Luzern der Leistungsempfängerin geeignete Massnahmen beschliessen und Auflagen formulieren. Führen diese Massnahmen und Auflagen nicht dazu, die Zielerreichung innert Jahresfrist positiv zu beeinflussen, oder werden sie nicht befolgt, ist dies bei den Verhandlungen über eine mögliche Weiterführung zu berücksichtigen.

6 Dauer

Dieser Vertrag wird für drei Jahre vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 abgeschlossen. Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung werden 2017 aufgenommen.

7 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Luzern, den.....

Die Verleiherin gemäss B+A 36/2015:

Stefan Roth
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Entlehner:

Stiftung Kleintheater Luzern

Co-Leiterinnen Kleintheater Luzern

.....
Pia Seiler, Präsidentin

.....
Sonja Eisl

.....
Caroline Haas

Anhang 3: Übersicht Verträge ab 2015

Verträge in der Kompetenz des Grossen Stadtrates

Institutionen	Beiträge 2015 (Jahresbetreffnis)			Sachenrecht / übrige Leistungen	Beiträge 2016 (Jahresbetreffnis)			Vertragsdauer	Zuständigkeiten*
	Laufende Rechnung	Fonds K und S	Total		Laufende Rechnung	Fonds K und S	Total (vertragl. Inhalt)		
Verein Südpol Luzern	705'300.– (indexiert)	250'000.–	955'000.–	Gebrauchsleihe	755'300.– (indexiert)	250'000.–	1'005'300.–	3	Grosser Stadtrat
Stiftung Kleintheater Luzern	221'500.–	40'000.–	261'500.–		221'500.–	48'500.–	270'000.–	3	Grosser Stadtrat

Verträge in der Kompetenz des Stadtrates

Institutionen	Beiträge 2015 (Jahresbetreffnis)			Sachenrecht / übrige Leistungen	Beiträge 2016 (Jahresbetreffnis)			Vertragsdauer	Zuständigkeiten*
	Laufende Rechnung	Fonds K und S	Total		Laufende Rechnung	Fonds K und S	Total (vertragl. Inhalt)		
Verein Fumetto		210'000.–	210'000.–	Öffentlicher Grund Kornschütte		210'000.–	210'000.–*	3	Stadtrat
Stiftung Gletschergarten Luzern	95'000.–	55'000.–	150'000.–		95'000.–	55'000.–	150'000.–	3	Stadtrat
Kunsthalle Luzern (Verein Luzerner Ausstellungsraum)	138'500.–	20'000.–	158'500.–		138'500.–	20'000.–	158'500.–	3	Stadtrat
Verein Lucerne Blues Festival		110'000.–	110'000.–			110'000.–	110'000.–	3	Stadtrat
Verein Blues Session Lucerne – Blue Balls Festival		130'000.–	130'000.–	Öffentlicher Grund Nutzungsrechte KKL (2 Konzertsaal, 11 Luzerner Saal)		130'000.–	130'000.–	3	Stadtrat
Leichtathletik Club Luzern – Spitzen Leichtathletik Luzern		41'000.–	41'000.–	Öffentlicher Grund		2016: 41'000.– 2017: 55'000.– 2018: 55'000.–	2016: 41'000.– 2017: 55'000.– 2018: 55'000.–	3	Stadtrat

Institutionen	Beiträge 2015 (Jahresbetreffnis)			Sachenrecht / übrige Leistungen	Beiträge 2016 (Jahresbetreffnis)			Vertragsdauer	Zuständigkeiten*
	Laufende Rechnung	Fonds K und S	Total		Laufende Rechnung	Fonds K und S	Total (vertragl. Inhalt)		
Stiftung World Band Festival		130'000.–	130'000.–	Öffentlicher Grund		130'000.–	130'000.–	3	Stadtrat
Regattaverein Luzern – Ruderwelt Luzern		63'000.–	63'000.–	Öffentlicher Grund / Ruderanlage Rotsee		2016: 63'000.– 2017: 65'000.– 2018: 70'000.–	2016: 63'000.– 2017: 65'000.– 2018: 70'000.–	3	Stadtrat
Verein Lucerne Marathon – SwissCityMarathon		50'000.–	50'000.–	Rahmenbewilligung Öffentlicher Grund, Depotraum Aula Duschen/Garderoben Würzenbach		2016: 50'000.– 2017: 60'000.– 2018: 65'000.–	2016: 50'000.– 2017: 60'000.– 2018: 65'000.–	3	Stadtrat
Verein Stadtlauf Luzern		30'000.–	30'000.–	Öffentlicher Grund		2016: 30'000.– 2017: 35'000.– 2018: 40'000.–	2016: 30'000.– 2017: 35'000.– 2018: 40'000.–	3	Stadtrat

*Nicht Gegenstand des Subventionsvertrages ist der Beitrag 2016 an die Jubiläumspublikation (Fr. 9'000.–) und der Beitrag für die Comic-Stipendien der Deutschschweizer Städte (Fr. 15'000.–).

Erhalten keine Verträge mehr

Institutionen	Beiträge 2015 (Jahresbetreffnis)			Sachenrecht / übrige Leistungen	Beiträge 2016 (Jahresbetreffnis)			Vertragsdauer
Stiftung Festival Strings Lucerne		85'000.–	85'000.–			85'000.–	85'000.–	Kein Vertrag
Verein Konzertzentrum Schüür	95'000.– (davon Defizitgarantie von max. 50'000.–)	30'000.–	125'000.–	Gebrauchsleihe Laufzeit 25 J.- Ablauf 2017 Defizitgarantie, Bürgschaft, div. Serviceverträge, div. Versicherungsverträge	95'000.–	30'000.–	125'000.–	Kein Vertrag
Stiftung Rosengart			88'500.–		88'500.–		88'500.–	Kein Vertrag
Verein Jazz Club Luzern			38'000.–		38'000.–		38'000.–	Kein Vertrag

* Zuständigkeiten: Gemäss bestehender Praxis ist der Grosse Stadtrat zuständig für alle übrigen Geschäfte mit einem Finanzbedarf von mehr als Fr. 750'000.

